**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 1 (1852)

Heft: 1

**Artikel:** Die Schweizerischen Landgemeinden : Beiträge zur

Entwicklungsgeschichte und dem jetzigen Recht derselben

**Autor:** Wyss, Friedrich

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-896775

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Schweizerischen Landgemeinden.

### Beiträge

zur Entwicklungsgeschichte und dem jehigen Recht derselben

von Friedrich Wng.

Wenn von Schweizerischen Rechtseinrichtungen die Rede ist. richtet sich ber Blick gerne und leicht zunächst auf die Gemeinden. In freierer Gemeindebildung hat die Schweizerische Freiheit den Keim ihrer Entstehung. Von diesem Punkte aus hat sie dann weiterhin sich verbreitet. Unter dem Einfluß und Schutz besonderer Schweizerischer Staatsentwicklung sind die Gemeinden selbstständige Wesen geworden und geblieben, die ein eigenes Leben führen und eine eigene Geschichte haben. Noch heutzutage müssen sie als die kräftigste Stütze gelten, auf ber das ganze politische Gebäude ruht. Damit hängt zusammen, bak, wenn irgendwo, so in den Gemeinden wirklich Schweizerisches, nationales Recht gefunden werden kann. Ihre Wichtigkeit beschränkt sich aber nicht blos auf das politische Gebiet. Zunächst — wie die Geschichte zeigt — bezieht sich die Wirksamkeit wenigstens der Landgemeinden lediglich auf die ökonomische Wirthschaft des Einzelnen; sie bewegen sich in einem Gebiete, das dem Brivatrecht angehört. Und wenn auch die spätere Entwicklung diese privatrechtliche Seite mehr zurückgedrängt hat, wenn die Gemeinden nun die Brücke geworden sind, die von dem Einzelnen zu dem Staat hinüber führt, so ist doch immerhin die privatrechtliche Wichtigkeit derselben noch groß und mehr als genügend, um Erörterungen, die gerade die privat= rechtliche Seite vorherrschend ins Auge fassen sollen, zu recht= fertigen. Es gilt dieß besonders von den Landgemeinden und von diesen soll auch hier zunächst allein die Rede sein.

Es ist bekannt, wie in neuerer Zeit über die Nutzungen an dem Gemeindeland der Landgemeinden in vielen Gegenden heftiger Streit entstanden ist. Zu Entscheidung dieses Streites ist es nothwendig geworden, auf die Geschichte und das ältere Recht ber Landgemeinden zurück zu gehen; und theils dieses praktische Bedürfniß, theils überhaupt der rege gewordene Sinn für rechtswissenschaftliche Forschung hat zu sehr werthvollen Untersuchungen über die Landgemeinden geführt. Wir erinnern nur an das, was Bluntschli über die Zürcherischen Gemeinden, Whf, Stettler und Blosch über die Bernerischen, Segesser über die Luzernerischen, A. Burkhardt über die Baslerischen, Blumer über die Demokratien der innern Schweiz, Renaud in der Zeitschrift für deutsches Recht Bb. 9 über die Landgemeinden über= haupt geschrieben hat. Man könnte glauben, durch diese Darstellungen sei der Gegenstand so ziemlich erschöpfend behandelt, und weitere Forschung gerade auf diesem Felde am allerwenigsten erforderlich. Allein wer näher zusieht, wird sich bald über= zeugen, daß dem nicht so ist, und wir hoffen durch die folgende Erörterung, so unvollkommen sie auch noch ist, einen Beleg biefür geben zu können. Gerade ber Schweizerische Standpunkt, der über die engen Kantonsgrenzen hinaus sieht, ist hier von großem Werth. Manche Erklärung sonst in ihrer Vereinzelung dunkler Erscheinungen, manche Berichtigung einseitiger Auffassung kann durch denselben gewonnen werden; und seine Anwendung ist hier nicht blos äußerlich, sondern auch innerlich um so be= rechtigter und passender, als die gemeinsame politische Entwicklung auf bas Recht ber Gemeinden so bedeutenden Einfluß geübt hat. Nur freilich bleibt ungeachtet dieses Einflusses die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen im Einzelnen immer noch so unendlich groß, und die Schwierigkeit, das erforderliche Material zu erhalten, ist oft so bedeutend, daß auch diese Darstellung auf nichts weniger als erschöpfende Behandlung Anspruch macht. Namentlich in die westliche Schweiz, wo fast keine Vorarbeiten zu Gebote standen, fehlt genügender Einblick noch sehr.

Das Ziel unserer Aufgabe ist zunächst Darstellung bes jetzigen Rechtszustandes der Schweizerischen Landgemeinden mit

nicht ausschließlicher aber vorherrschender Rücksicht auf die aus dem Gemeindeverband fließenden Nutzungen der Einzelnen am Gemeindeland. Die verschiedenen Hauptformen, zu denen in dieser Hinsicht die Gemeindeentwicklung geführt hat, und die juristische Theorie, nach der sie zu beurtheilen sind, soll erörtert werden. Um statistische Uebersicht, wie man etwa meinen könnte. handelt es sich hier natürlich nicht. Nur die rechtliche Eigenthümlichkeit kann berücksichtigt werden. Zu diesem Ziele zu gelangen ist nun aber gar nicht anders möglich als auf dem Wege historischer Forschung. Die Rechte, die beurtheilt werden sollen, wurzeln in der Vergangenheit. Ein richtiger Standpunkt für ihre Beurtheilung kann nur durch Kenntniß ihrer Entstehung gewonnen werden. Wir müssen daher mit der Geschichte den Anfang machen, werden aber dabei trachten, uns möglichst über= sichtlich zu fassen, dasjenige, was schon von andern Darstellungen entwickelt worden ist, nur so weit es dringend erforderlich wird. zu wiederholen, und bisher vernachläßigte Gesichtspunkte, die aber der Beachlung werth scheinen, besonders hervor zu ziehen. Dabei scheidet sich der Stoff von selbst und naturgemäß in vier Perioden, von denen die erste bis ins zehnte Jahrhundert reicht, die zweite bis ins sechszehnte, die dritte bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die vierte endlich bis in die Gegenwart.

## Erfte Periode.

Vom fünften bis ins zehnte Jahrhundert.

Der Boben der jetzigen Schweiz ist im sünften Jahrhunstert von deutschen Bölkerschaften bezwungen worden und ihrer dauernden Herrschaft anheim gefallen. Die Römischen öffentslichen Sinrichtungen, die für die frühere Bevölkerung Celtischen Stammes hier bestanden hatten, gingen völlig unter mit Aussnahme vereinzelter, bald verdunkelter Ueberreste, welche das ranhe Gebirgsland von Graubündten und Wallis noch bewahren konnte. Im Uebrigen hat Alles, was in der Schweiz mit dem Staate zusammenhängt, seine Wurzel im Germanischen Volkswesen zu suchen. Doch hindert dieß nicht, daß nicht wenigstens wesen zu suchen.

in der westlichen Schweiz die frühere Bevölkerung als dienende Alasse theilweise sich erhalten konnte und wie ihre Sprache, so auch ihre Sitten und Gebräuche und die Art und Weise ihrer Landwirthschaft auf die spätern Zeiten fortpflanzte. Unter den Römern, wie noch heutzutage in Italien, waren Städte ber Mittelvunkt gewesen, auf den die Verfassung begründet und berechnet war. An die Städte hatte sich die meist von unfreien, abhängigen Leuten (Colonen) bebaute Landschaft als bloße Pertinenz angeschlossen. Nun nach der deutschen Einwanderung und nach Zerstörung der Städte siedelt sich der neue Herr des Landes, der freie Alemanne und Burgunder auf offenem, freiem Lande an. Ländlicher Grundbesitz, den der Eigenthümer selbst bewohnt, und in dem er als in seinem Gebiete schaltet und waltet, wird die Grundlage, auf der sich die öffentlichen Ein= richtungen aufbauen. Es ist nun von großer Wichtigkeit für die Geschichte der Landgemeinden, die Art und Weise dieser ersten Niederlassungen genauer zu kennen. Bei der zähen Festig= feit, die den landwirthschaftlichen Zuständen regelmäßig inwohnt, bestimmen diese Niederlassungen auf lange Zeit hinab den ganzen Charafter des landwirthschaftlichen Zusammenlebens, und in dem letztern haben wir den Keim unserer Landgemeinden zu Leider gebricht es uns aber über die wichtigen Fragen, die hier zu lösen sind, gar sehr an direkten, sicher beglaubigten Die schriftlich aufgezeichneten Volksrechte und Nachrichten. Gesetze, auch die Chronisten geben fast gar keinen Aufschluß. Wir müssen zu vereinzelten, nur dürftige Spuren gewährenden Urkunden und zu Rückschlüssen aus bekannteren spätern Zuständen eine wenig zureichende Zuflucht nehmen. So viel ist sicher, daß die neuen Ansiedler zunächst die ebenen, noch kultivirten Gegenden zu ihrem Wohnsitz anssuchten. Wo die Gebirgsthäler nicht schon unter den Römern angebaut und bevölkert waren, wie in Rhätien und Wallis, da sind sie bis zu Ende dieser Beriode noch fast ganz sich selbst überlassen geblieben. schönen Untersuchungen, welche R. Burkhard in seiner Abhand= lung über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs (Archiv für schweiz. Gesch. Bb. IV.) niedergelegt hat, lassen barüber keinen Aweifel. In bem ebenen Land bagegen beweist, was die west-

liche Schweiz betrifft, schon die Erhaltung der romanischen Sprache fortbauernben Anbau, und für die östliche Schweiz zeigen namentlich bie alten Urfunden bes Klosters St. Gallen, daß schon im achten Jahrhundert zahlreiche Niederlassungen über das Land hin sich verbreiteten. Am spätesten mag die mittlere Gegend, der jetige Kanton Bern, Bevölferung und Kultur erhalten haben. Das Land war in große Gaue eingetheilt, beren jeder unter einem besondern Grafen stand, einem vom König gesetzten Beamten. Innerhalb der Gaue fanden sich kleinere Gemarkungen (in den Urkunden marcæ genannt) mit bestimmter Grenze ausgeschieden, die als Mittelpunkt eines ober mehrere Dörfer, Weiler ober Höfe mit dem dazu gehörigen angebauten Land in sich faßten, außerdem aber auch ungehautes Land und Wald für Weibe und Holzbedarf, was ganz nothwendig zur damaligen Landwirthschaft gehörte, enthielten. Hochwälder und öbe Gegenden, die noch keiner Gemarkung zugetheilt waren, standen der freien Benutzung der Bewohner des Gaues offen. Sie galten aber rechtlich als Eigenthum bes Königs,\*) und sein Bann oder Buße androhendes Gebot konnte diese Nutzung beschränken. Diesen Zustand ergeben die Urkunden ganz deutlich. und es ist sehr irrig, wenn Renaud in seiner Abhandlung über die Gemeindenutzungen die Entstehung kleinerer Gemarkungen der bezeichneten Art erst in die Zeit nach Auflösung der Gauverfassung versetzen will. Die Ausscheidung dieser Gemarkungen mag theilweise schon bei der ersten Riederlassung durch von Oben herab — vom Volk ober König — bestimmte Landanwei= sung statt gefunden haben. Der König und die Abeligen, die im Besitze einer größern Anzahl von eigenen Leuten sich befan= ben, erhielten ganze solche Distrifte, die sie nun durch ihre Eigenen anbauen ließen, zu Eigenthum. Wo die frühern Bewohner sich erhielten, wie in der westlichen Schweiz, konnten ganze bestehende, von abhängigen Leuten bewohnte Dörfer solchen Herren zugetheilt werden. Gemeinfreie siedelten sich theilweise zu Genossenschaften vereinigt in Dörfern, theilweise

<sup>\*)</sup> Urfunde von König Heinrich II. für Einstedeln von 1018: "silva invia et inculta et ob hoc nostre proprietati deputata."

zerstreut in einzelnen Höfen an. Das erstere mag vornemlich da geschehen sein, wo noch kultivirtes Land beguemeren Ackerbau gestattete. Freie Dörfer biefes Ursprungs zeigen sich in der östlichen Schweiz noch im spätern Mittelalter sehr deutlich und in ziemlicher Anzahl. Wo die Gegend rauher war und zum Ackerbau sich weniger eignete, da herrscht die Ansiedlung nach einzelnen Höfen vor. In späterer Zeit kamen zu den bereits bestehenden noch neue Niederlassungen hinzu. Ausscheidung von neuen Gemarkungen aus dem noch nicht angeeigneten Land wurde — freilich immer unter höherer Autorität — leicht ver= stattet, da sie in allgemeinem Interesse lag. Es kam für solche Aneignungen (comprehensio),\*) die also nicht blos zum Acker= bau bestimmtes Land, sondern auch gemeine Weid und Holz umfaßten, berselbe Grundsatz nur auf erweitertem Gebiete zur Unwendung, der Ausreutung von gemeinem Holzland innerhalb der Mark und Aneignung des urbar gemachten zu gesondertem Brivateigenthum so leicht geschehen ließ. Vermehrte Ansied= lungen konnten auch zu Theilungen bereits ausgeschiedener Gemarkungen führen. Merkwürdig ist, wie die in dieser Zeit entstandenen Ortsnamen weitaus dem größten Theile nach von bem Namen einer bestimmten Person abgeleitet sind. Erscheinung geht ohne Zweifel aus verschiedenen Gründen her= vor. Am wichtigsten ist sie bei den freien Dörfern einer ganzen Genossenschaft. Sie zeigt, daß an der Spike der Vereinigung ein einzelner Mann als Haupt des Geschlechtes oder Anführer stand.

Ueber den Zustand im Innern der Ansiedlungen mögen hier folgende Andeutungen genügen. Weitere Ausführung mit mehr Sicherheit und auch mit mehr praktischem Interesse kann erst die folgende Periode bringen. Unter den Dörfern trennt eine scharfe Grenze die freien von den unfreien. In den erstern ist eine Genossenschaft freier Leute niedergelassen, die wirkliches

<sup>\*)</sup> ttrkunde von St. Gallen (Cod. trad. p. 244. n. 417). Das Kloster behält sich vor: "ut si quid in præfato saltu adhuc minime sit comprehensum, absque ullius insestatione comprehendi potestatem habeamus."

Eigenthum an gesondertem Privatland besitzen. Da Ackerbau bereits besteht, ist bleibendes Privateigenthum des Einzelnen nothwendig vorhanden und wird auch vielfach bezeugt. Indessen ist das vorbehaltene Recht der ganzen Gemeinde, aus dem auch das Recht des Einzelnen abzuleiten ist, sehr bedeutend. Theil des Landes, durch Zaun (Etter) von dem Kulturland geschieden, ist für Holz und Weide dem gemeinen Gebrauch der Genossen eingeräumt und gehört ber ganzen Gemeinde an. Von Eigenthum an biesem Land wird in der Regel nicht ge= sprochen, da dieser Begriff zunächst auf das gesonderte Brivat= land sich bezieht. Es ist aber in der That ein durch die Grenz= marken ausgeschiedenes Eigenthum daran vorhanden und dieses ber ganzen Gemeinde zuzuschreiben. Auch Wasser, Steg und Weg gehört zu diesem Gemeingut. In den Urkunden ist von biesen Rutzungen meist nur vom Standpunkt bes Einzelnen aus bie Rede, der den Antheil daran als ganz regelmäßige und für bie Wirthschaft nothwendige Pertinenz seines Privatlandes befitt. Sie erscheinen unter bem Namen: silvæ, ligna cædenda, ædificia construenda, pascua, sagina porcorum, aquæ aquarumque decursus, viæ, exitus, introitus etc. Ueber ben Umfang und das Maaß diefer Nutung war bei der geringen Bevölkerung eine beschränkende Bestimmung in der Regel nicht erforderlich. Das Bedürfniß des Einzelnen entschied. findet sich in einer St. Gallerurkunde des neunten Jahrhunderts (Cod. trad. p. 235. n. 399) bereits die Bestimmung, daß solche Nutzungen nach dem Maaß (juxta quantitatem) des eigenen Besitzes eingeräumt worden. Auf dieses Gemeinland beschränkt sich aber der genossenschaftliche Verband durchaus nicht, wie man so häufig annimmt; der Uebergang in das Privateigenthum schließt vorbehaltene Rechte ber ganzen Gemeinde nicht aus. Es besteht wahrscheinlich von den Römern erlernte und ihrer Dorfeinrichtung nachgeahmte Dreifelderwirthschaft. Der Anbau bes Bobens geschieht nach gemeinsamer, Alle bindender Regel. Das Ackerland des Dorfes ist in wenigstens drei große Complere, Zelgen (araturæ) eingetheilt, und in jeder derselben besitzen die Grundbesitzer des Dorfes einzelne Aecker. Ein Jahr trägt jede Zelg Winterfrucht, ein Jahr Sommerfrucht, das britte

Jahr liegt sie brach. Die Brachzelgen, auch die andern Zelgen nach der Ernte, und selbst das Wiesland nach ein= oder zwei= maliger Einsammlung des Heus sind dem Weiderecht der ganzen Gemeinde unterworfen. Diese Einrichtung, auf welche die ganze Art der Landwirthschaft berechnet war, dauerte noch weit über das Mittelalter hinaus. Sie findet sich in der östlichen Schweiz. wie im Waadtland. Auch in Rhätien, namentlich bem Engadin kommt sie vor. Ueber Verfassung und Regierung dieser freien Dorfschaften haben wir leider gar keine Nachricht. Denkt man sich aber in die Verhältnisse hinein, so muß man, glaube ich, zu dem Schlusse kommen, daß eine wirkliche Gemeinde da war, die für die gemeinsamen Interessen das Recht bestimmte, Ber= letzungen desselben bestrafte. Polizei übte. Selbstgewählte Bor= steher standen wahrscheinlich an der Spite. In späterer Zeit hat dann freilich die Unterwerfung unter die Vogtei diesen Zu= stand verdunkelt. Kür die übrigen öffentlichen Verhältniffe können wir bagegen ben Gemeinden dieser Zeit keine Wirksam= keit einräumen. Das gemeine Gericht für die Freien wurde an den Gerichtsstätten des Gau's und der politischen Unter= abtheilungen des Gau's, der Centen, vor dem Gaugraf und Centenar gehegt. Einzelne Höfe mit gesonderter Aultur konnten daher auch leicht außer allem Gemeindeverbande stehen.

Sehr verschieden dem Rechte nach sind die überall verbreiteten, zahlreichen unfreien Dörfer, deren ganze Gemarkung Eigenthum eines Herrn ist, und die daher in der Regel nur unter dem Namen eines Hoses (eurtis) erscheinen. Es sindet sich hier ein herrschastlicher Hos im engern Sinne mit zugeshörigem Land (terra salica), den der Herrschaftlichen Bewirthschaftung vorbehält, durch seine Beamten verwalten und sür seine Rechnung bearbeiten läßt. Neben dem herrschaftlichen Gebäude werden aber die eigenen Lente angesiedelt, und ihnen Bauerngüter von regelmäßiger Größe (mansus, Huben genannt) gegen Dienst und Zins zum Anbau und Genusse angewiesen. Ihr Recht an diesen Gütern, ansangs nicht erblich, wurde allsmälig zu einem wahren Erblehen. Die Art und Weise der Landwirthschaft ist hier begreislicher Weise bersenigen der freien Dörfer sehr ährlich, und daraus erklärt sich, wie ungeachtet

der Verschiedenheit des Rechtes so viele und immer größere Analogien beider Klassen hervortreten. Auch hier findet sich Wald und Weidland, das gemeiner Nutung offen steht; auch hier besteht Zelgeneintheilung, gemeinsamer Ackerbau und gemeine Weibe auf bem gesonderten Privatland. Satzungen und Ordnungen, die den Anban und die Nutung normiren, müssen hier ganz ähnlichen Inhalt gehabt haben wie in den freien Dörfern. Aber die Verfassung der unfreien Dörfer ist eine ganz andere. Der Herr, der die Lehen ertheilt, und die Nutung in seiner Waldung verstattet, sett auch das Recht des Hofes, "das Hofrecht". Von ihm gehen die Verordnungen aus, die den landwirthschaftlichen Verkehr bestimmen; von ihm oder seinem stellvertretenden Beamten werden sie gehandhabt und die Bußen für Verletzungen der Ordnung bezogen. Eine wirkliche corporative Gemeinde kann hier noch nicht angenommen werden. Wohl aber bereitet sich eine Erhebung dieser Dörfer und eine Verbesserung ihres Zustandes vor. Sie wird vermittelt durch bas Eintreten vieler Freien, die ihr Grundeigenthum aufgeben ober verlieren, und herrschaftliches Land zu Lehen erhalten, in bas Hofrecht. Wie biese Veränderung den Stand der Gemein= freien schwächt und erniedrigt, so erhebt sie dagegen die Unfreien. Eine Genoffenschaft beiber Klassen in gemeinsamem Dorfrecht wird wenigstens angebahnt. In ähnlicher Weise wirft auch das immer häufiger eintretende Verhältniß gemischter Gemeinden. Grundherren mit ihren Hörigen stehen hier in genossenschaft= lichem Verband mit freien Grundeigenthümern, und die Mög= lichkeit rückt heran, die Hörigen an Stelle ihres Herrn in den Verband eintreten zu lassen. Das bessere Recht, das vornemlich die Kirche ihren zahlreichen Hörigen gewährt, trägt zu diesem mächtigen Umschwung sehr wesentlich bei.

## Bweite Periode.

Vom zehnten bis ins sechszehnte Jahrhundert.

Mit dem zehnten Jahrhundert beginnt eine auch für das Gemeindewesen äußerst einflußreiche Umwandlung der Verfassung und der socialen Verhältnisse, wie im ganzen deutschen Reiche,

so auch in den Gegenden der jetzigen Schweiz. Ihr Resultat tritt im breizehnten und vierzehnten Jahrhundert als vollständig gebildet und nunmehr auch sicher erkennbar hervor: das allmälige Werden dieses Resultates aber — wie es mit großen innern Revolutionen meist der Fall ist — wird leider von tiefem, wohl nie völlig aufzuhellendem Dunkel umhüllt. Die öffentliche Gewalt fällt ganz ber großen Glieberung ber Aristofratie anheim, die unter mannigfaltigen Zwischenstufen von der königlichen Spitze bis zu dem ritterlichen Grundherr und Vogt sich herab senft. Nicht mehr bloße Amtsgewalt, ist sie eigenes erbliches Recht ihres Inhahers geworden, ähnlich dem oft damit verbun= denen Grundbesite, und nur unvollkommen wird der Zusammenhang der öffentlichen Gewalten und die Unterordnung der untern unter die obern durch die spärlichen Reichsgesetze und die Lehens= verbindung, die meistens die niedere Gewalt als Lehen von der höhern ableitet, gewahrt. Die Gau= und Centverfassung ist aufgelöst und die Landschaft zerfällt in eine unzählige Menge größerer und kleinerer Herrschaften, in denen geistliche und welt= liche Herren mit theilweiser Beibehaltung alter Amtstitel ihre burch Herkommen, Gesetz und Vertrag genau bestimmten und umgrenzten Rechte ausüben. Mit dieser Blüthe der Aristokratie nothwendig verbunden war das Sinken des Standes der Wer nicht Aufnahme fand wenigstens in den Gemeinfreien. untersten Gliedern der Aristokratie, der wurde regelmäßig in Abhängigkeit, die einer milden Hörigkeit nahe kam, herab ge= drängt, und sein Grundbesitz mit Lasten beschwert. Die alten Freiheitsrechte ber Wehrhaftigkeit, ber Theilnahme an Volks= versammlung und Gericht, der eigenen Rechtsetzung konnten sich nur in engem Kreise, in beschränkter, dem frühern Zustand kaum ähnlichen Weise noch erhalten. Nur in ben Städten, die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mit eigenthümlichem Leben in die Geschichte hinaus zu treten beginnen, findet der Gemein= freie eine Stätte, in der die alte Freiheit in neuer Weise sich behaupten kann. Das corporative Zusammenhalten, ber Schutz, den Mauern und Thürme gewähren, und der Wohlstand, den die Betriebsamkeit erzeugt, sind die Mittel, durch welche diese ber übrigen Richtung ber Zeit widerstrebenden Erfolge möglich

werden. Kur ausnahmsweise durch besondere Verhältnisse bes günstigt, unter dem Schutze des Gebirges, wo männliche Wehrhaftigkeit sich leichter behaupten konnte, gelangen einzelne Landgemeinden mit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu ähnlicher Selbstständigkeit und Freiheit, und einer Verbindung solcher Landschaften mit Städten verdankt die Schweizerische Sidgenossenschaft ihr erst nach langen und harten Kämpfen wit dem widerstrebenden Adel sicher gestelltes Dasein. Mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stehen diese neuen Bildungen nun fest gegründet da, und es beginnt mit sehr deutlicher Grenze, namentlich für die Schweiz, eine neue Zeit, die auch uns einen Abschnitt zu setzen gebietet.

Ueber den Zustand der Landgemeinden in dieser Periode baben wir um zahlreiche und umfassende Quellen. Doch fangen sie erst mit dem dreizehnten Jahrhundert an und sind sehr un= aleich über die Schweiz hin verbreitet. In der östlichen alemanni= schen Schweiz sind die Rechtsverhältnisse, die zwischen Grundund Leibherr und Vogt einerseits und den Angehörigen der Herr= schaft anderseits bestehen, die Grundsätze, die bei Handhabung der niedern Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, die Ordnungen, die die Betreibung der Landwirthschaft und Nutzung des Gemeinlandes reguliren, mit größerer oder geringerer Vollständig= keit unter Mitwirkung der Betheiligten und deßhalb bindender Antorität meist aufgezeichnet worden; und es ist von diesen Aufzeichnungen, (Offnungen, Dorf-Hofrödel, Meiergedinge 2c.) eine sehr große Anzahl erhalten, von benen in neuerer Zeit fehr viele zum Druck befördert worden sind, aber immer noch neue aufgefunden werden. Einige wenige batiren schon aus dem drei= zehnten Jahrhundert; häufiger werden sie im vierzehnten, am häufigsten aber im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. Doch hat ein bedeutender Theil des Inhaltes der letztern schon in viel früherer Zeit Geltung im Leben gehabt, und sorgfältiger Kritik wird es meist mit ziemlicher Sicherheit gelingen, heraus zu bringen, was ältern und was neuern Ursprungs dabei ist. In der ebenen westlichen Schweiz scheint sonderbarer Weise biese Art von Aufzeichnungen fast gänzlich zu mangeln. schwer, für diese Verschiedenheit einen genügenden Grund zu

Doch hat wahrscheinlich der Umstand Einfluß geübt, finden. daß der Rechtszustand hier gleichförmiger war, als in der östlichen Schweiz und besonderer Fixirung für jedes einzelne Dorf weniger bedurfte. In dem burgundischen Reich, das mehr französischer als beutscher Art war, scheint das Lehenswesen durchgreifender und wirksamer gewesen zu sein, als in Alemannien, die Grund= und Leibherrschaft allgemeiner, strenger und härter. Wenn Gemeinden freier Grundeigenthümer hier sich finden. haben sie ihren Ursprung meist erst in späterer Ansiedlung und Colonisation. Die Deutschen — das zeigt z. B. die Rechtsge= schichte von Graubündten und Wallis sehr deutlich — sind im Mittelalter die Repräsentanten der Freiheit gewesen, so weit solche sich fand, und es schimmert dieß, wenn auch verdunkelt, durch alle Rechtsverhältnisse hindurch. Der Canton Bern Mittelland bildet den Uebergang von dem einen zu dem andern Zu= stand. Das Blut der Bewohner ist deutsch, und Grund= und Leibherrschaft war hier milder als z. B. im Waadtland. in der Gleichförmigkeit und Allgemeinheit des grundherrlichen Nexus laffen sich wohl noch bleibende Spuren der von Westen stammenden Herrschaft und der Zugehörigkeit zum Burgundischen Reiche erfennen.

Die Freiheit, zu der in dieser Periode den Städten ähnlich ein Theil der Landschaften des Gebirgs gelangte, tritt auch in der Art der Rechtsquellen, die hier sich finden, hervor. Durch freie Beschlüsse der Genossen kann das Recht-sortgebildet wersden, gleich wie in den Städten durch die Verordnungen des Raths, und Aufzeichnungen solcher Beschlüsse seit dem vierzehnten Jahrhundert sinden sich in den freilich erst später zusammen gestellten Landbüchern gesammelt.

Für die Darstellung des Gemeindewesens dieser Zeit ist das ebene Land von dem Gebirge zu sondern. Die Art der Landwirthschaft und zum Theil auch die politische Entwicklung ist hier ganz anders als dort, und das gibt den Gemeinden der einen und andern Gegenden regelmäßig ein ganz verschiedenes Gepräge. Es ist dieser Gegensatz nun wichtiger, als der der freien und unsreien Gemeinden, obschon auch der letztere noch nicht verschwunden ist.

Das Gemeindewesen bes ebenen Landes - wir müffen uns hier freilich nach dem bemerkten Zustand der Quellen vorzuasweise an die östliche Schweiz halten — zeigt in dieser Zeit einen im Ganzen fehr gleichförmigen Entwicklungsgang. Er besteht im Wesentlichen darin, daß neben den grundherrlichen Höfen auch die ursprünglich freien Gemeinden nun unter Herrschaft gerathen sind, daß dann aber im vierzehnten und noch allgemeiner im fünfzehnten Jahrhundert die Dorfschaften — ursprünglich freie und unfreie gleichmäßig — innerhalb gewisser Schranken zu corporativer Selbstständigkeit gelangen, und für Beforgung ihrer localen Angelegenheiten selbstgewählte Vorsteher erhalten. Mächtige Förderung erhält diese — wie mir scheint — bisher zu wenig beachtete Entwicklung in dem allgemeinen Unglück, das gegen Ende des Mittelalters den Adel in der Schweiz traf. Wenn auch die landesherrlichen Städte großentheils in die Rechte des lettern eintraten, so machten sie doch ihre Herrschaft nicht mehr in berselben Weise geltend, und der Zustand wurde ein anderer. Es hat diese allgemeine Erhebung der Dorfschaften zu wirklichen Gemeinden, wenn sie auch erst viel später eingetreten und in viel engeren Grenzen und Schranken geblieben ist, boch auffallende Analogien mit der Entstehung freier Städte selbst. Sie ist nicht nur an sich ein wichtiges historisches Moment, sondern sie hat auch für unsern nächsten Zweck, die richtige Auffassung der privatrechtlichen Seite der Gemeinden, wie bas Folgende ergeben wird, große Bedeutung.

So beutlich nun aber auch dieser Entwicklungsgang im Ganzen und Großen hervortritt, so schwer hält es, im Einzelnen und Speciellen zu klarer Einsicht in die Gemeindebildung dieser Zeit zu gelangen. Sehr Verschiedenartiges, Feld= und Allmend= gemeinschaft, gemeinsames Gericht und Recht unter Grundherrsschaft oder Vogtei, polizeiliche Abgrenzung für Bann und Gebot, gemeinsame Steuern, Kriegs= und Wachdienst, Alles dieß hat zusammen gewirkt, um ein Gemeindeband zu begründen und befestigen, und Gemeindebezirke auszuscheiden. Dieselben Leute scheinen in der einen und andern Veziehung verschiedenen Versbänden anzugehören, und außerdem kommt dann noch der wies derum auszuscheidende Kirchverband hinzu. Welcher Faden kann

Durch dieses scheinbar so verwirrte Labhrinth hindurch sühren? Wir glauben, es gebe allerdings einen solchen Faden, den genaue und mühsame Untersuchung auffinden kann. Es bestehen mehr als man oft glaubt auch im Mittelalter allgemeine Grundsätze, die eine Regel an die Hand geben und durch einzelne, aus besondern Vorgängen zu erklärende Anomalien nicht aufgehoben werden. Als ein freilich noch sehr mangelhafter Versuch, eine solche Regel zu sinden, mag die folgende Erörterung gelten. Sie ist, auch wenn blos die privatrechtliche Seite der Gemeinden als Zielpunkt vorschwebt, unerläßlich, um hiefür ein sicheres Fundament zu gewinnen.

Die regelmäßige Grundlage des Gemeindeverbandes bildet auch in dieser Zeit noch die landwirthschaftliche Gemein= schaft, die auf gemeinsamen Zelgenanban, gemeinsame Weide und Holznutzung sich bezieht. Dieser Berband hat sich seiner Natur nach durch die politischen Veränderungen hindurch erhalten können, und wir finden Complexe dieser Art, so weit Ackerbau stattfindet, nun unter dem technischen Namen Gemeinden, über das ganze Land hin verbreitet. Die Quellen geben mancherlei nähern, für die Kenntniß des Rechts wichtigen Aufschluß über die äußere Einrichtung der Dorfschaften. An einander grenzende Hofftätten, auf benen die damals noch durchaus hölzernen und leicht beweglichen Häuser stehen, bilden das Dorf. Die Häuser selbst sind in der deutschen Schweiz nicht zusammen gebaut. lleber das Nachbarrecht, die Einzäumung der Hofftätten.\*) selbst Die Befugniß die Hühner laufen zu lassen 20., bestehen bestimmte wenn auch ungeschriebene Satzungen. Schon beschalb war die Anlegung neuer Hofftätten mit befondern Schwierigkeiten und Umständen verbunden, die in den Offnungen ihren oft heitern Ausbruck finden:

<sup>\*)</sup> S. z. Dffn. von Wülflingen (Grimm I, p. 136.): "item des ersten, daß die hoffstatten, die zu Wülflingen sindt, da sind hüser uff alder nit, daß die sond frid geben, jeder usser dem inneren den tag, aber so es nacht würt, so mag einer seinen frid zühen in huß uf sein usslen; all ob er wil, also in gutem fride sol daß dorff sein "

S. z. B. Offn. von Kilchberg (St. Gallen), bei Grimmt Weisthümer Bb. I, S. 206:

"Item von der hüener wegen, wo recht alt eehoffstett sind, der mag die hüener gan lassen, wie von alter har ungefarlich; wo aber nit alt hoffstett sind, und einer by demselben hus hüener haben wil, der sol die hüener nit witer uff ander lüth gan lassen, dann so ver, das die frow uff deß huß first stan, und ain sichell in die lenggen handt nemen, und so ver sy denn mit derselben handt wersen mag, so wit mögen die hüener gon und nit witer."

Es ist merkwürdig, wie dieser Satz mit fast demselben Ausdruck auch in andern Gegenden sich findet, so z. B. Offn. von Fällanden (Zürich), Grimm W. I, S. 29.

Von den Hofstätten, mit denen noch etwa Baumgärten verbunden sind, durch Zäune getrennt sind die Zelgen,\*) bie Dinkel= oder Kornzelg, die Haberzelg und die Brachzelg. Auch das Wiesland bildet oft einen besondern Complex. Um dieses Kulturland herum, auf dem regelmäßig keine Hofstätten sich befinden, zieht sich ein Zaun, ber "Etter", und hievon heißt bas davon eingeschlossene Gebiet des Dorfes und bessen Kulturlandes der Dorfetter. Außer dem Etter lag das regelmäßig vorhandene Gemeinsand. "gemeinmarch" (das alte marca von ben Grenzmarken her, unrichtig öfter in gemeinwerch verdreht). Es bestand aus Allmend (allmeinde) im eigentlichen engern Sinn, dem Weidland, auf dem die Dorfbewohner "Won" (womit wohl auf die freilich untergeordnete Einfammlung und Gewinnung von Hen gebeutet ist) und "Wend" hatten, und Waldung, die zum Bauen, Brennen, auch zur Schweinemast und zur Weide in untergeordneter Weise benutzt wurde. Marken, die oft seit uralter Zeit fest standen, sondern auch dieses äußere Gebiet des Dorfes von andern Dörfern ab. Doch kommt nicht felten vor, daß mit Hinsicht auf einzelne Stücke Gemeinlandes mehrere Dörfer zusammen gemeinsame Rutzung hatten. \*\*)

<sup>\*)</sup> sole, mas im Waadtland.

<sup>\*\*)</sup> Auch in der westlichen Schweiz sinden sich "communes", Gesmeinland, ganz in derselben Weise. S. Chambrier, histoire de Neuchatel, p. 19. — Essai sur les communes dans le canton de Vaud. T. l. p. 1.

Diese äußere Einrichtung fant sich bei ursprünglich freien Gemeinden, wie bei grundherrlichen Höfen. Dagegen tritt eine schon äußerlich sichtbare Verschiedenheit der letztern von den erstern darin hervor, daß nur in grundherrlichen Dörfern ein größerer Meberhof sich fand, ben ber Grundherr seinem Beamten und Stellvertreter im Dorf, dem "Meher", verlieh, und außer= bem noch oder zuweilen an Stelle des erstern ein Kelhof für ben zweiten Beamten, den "Keller". Ferner, was noch wich= tiger ist, nur, wo Grundherrschaft bestand, findet sich in Folge der Anordnung von Oben herab die in den freien Gemeinben, gesetst auch sie sei hier ursprünglich ebenfalls vorhanden gewesen, schon lange verdunkelte regelmäßige Eintheilung bes Landes in Bauernaüter bestimmter Größe "Huben und Schuppissen", zu benen nebst bem Wiesland in jeder Zelg eine bestimmte Anzahl von Aeckern gehörke.\*) Die Schuppiß hatte die halbe Größe der Hube. (Offn. v. Laufen, Grimm I. 207. Offn. der Dörfer von Rheinau, Schauberg Zeitschr. für Schweizerische Rechtsquellen, Bb. II, S. 155.) Zertheilungen bieser zu "Erbe" verliehenen Bauerngüter wurden zwar ungern gesehen. konnten aber selten ganz vermieden werden. Doch blieb in der Befugniß bes Herrn, ben Zins von den einzelnen Stücken als Ein Ganzes zu beziehen, und nöthigenfalls bei Gefahr ber Einbuße an dem Zins das Ganze wieder zu vereinigen, die ursprüngliche Einheit oft lange noch erkennbar.

Neben diesen Dorfschaften, die ein zusammen gehörendes Ganzes bildeten, sinden sich dann freilich, sei es in Folge der ursprünglichen Ausiedlung, sei es in Folge allmäliger Urbarmachung von Gemeinland, viele vereinzelte kleinere Höfe, die außer einem Dorfetter liegend ihre Landwirthschaft abgesondert für sich betreiben und nur etwa mit Hinsicht auf verstattete Theilnahme an der Nutzung des Gemeinlandes eines Dorfes in Kulturverbindung mit demselben stehen. Zu Herbeiziehung

<sup>\*)</sup> Eine sehr lehrreiche neue Eintheilung dieser Art, die im viersehnten Jahrhundert für Noggwyl (Kant. Bern) stattfand, sindet sich in der dießfälligen Offnung (Grimm W. I. p. 176) beschrieben. Es wurde hier das Land in 72 "scoppossen" von je 12 Jucharten vertheilt.

in einen Gemeindeverband müssen für sie noch andere Momente, Gericht, Stener, Dienst zc. mitwirken. Sie erscheinen in den Duellen dieser Zeit unter dem Namen: "beslossene" Höfe, Höfe "in stekken". Es wird damit gesagt, daß kein Weiderecht besteht weder für den Hof auf den Gütern des Dorfes noch für die Dorslente auf den Gütern des Hofes, und deshalb Zänne auf der Grenze zu errichten sind. Die Pflicht zu dieser Errichtung liegt in der Regel dem Hofe ob, und wenn wegen Versämmniß Schaden entsteht, so hat der Pflichtige diesen zu tragen.\*)

Endlich gibt es auch für Ackerbau weniger geeignete Gegensten, in denen gar keine größern Dorfschaften mit Feldgemeinsschaft sich sinden, sondern nur zerstreut liegende kleinere Weiler oder Höfe mit gesonderter Kultur. Sin Band der Gemeinschaft bildet indessen auch hier das gewöhnlich vorhandene Gemeinsand, und noch hinzu kommende Bindemittel anderer Art können auch hier Gemeinden vereinigen.

Don dieser zunächst rein landwirthschaftlichen Grundlage muß gleich der Entwicklung selbst auch ihre Darstellung aussehen. Diese Grundlage ist aber von jeher wirksam gewesen, und es muß, um die Bildung wirklicher Gemeinden mit corporativem Necht zu erklären, offenbar noch etwas anderes hinzu kommen. Dieses zweite ist das Verhältniß des Dorfes oder der Höfe zu ihrer Herrschaft. Hierauf ist num etwas näher einzutreten. Mit Ausnahme der Städte, die eine besondere Geschichte haben, steht das ganze Land regelmäßig unter Grundherrschaft oder niederer Vogtei, die als erbliches und der Veräußerung fähiges Recht in der Hand eines geistlichen oder weltlichen Herrn sich besinden. Von der oberen gräflichen zur Landeshoheit sich entwickelnden Gerichtsbarkeit sehen wir hier

<sup>\*)</sup> Offn. v. Borfikon (Zürich), Grimm I, S. 52: "item es sol ouch der hoff ze Breittenmatt ein inbeslossner hof fin und was schaden er her us tut das sol er ablegen. Were ouch das dem hof schad hin in bescheche das sol im niemen ablegen und sol das vich unwühlichen ustriben, darzu sol man dem hof das überweidig vich ab nemen als andren lüten." S. auch Hofr von Adligensiwyl (Luzern), Grimm I, 162. Hofr. v. Meggen (Luzern), Grimm I. 165.

ab. Aus vieser Grundherrschaft oder Bogtei ergeben sich Gerichts= barkeit, Abgaben, Steuern, Verleihung des Grundbesitzes 2c. Es hängt damit — und das interessirt uns hier am meisten — die polizeiliche Herrschaft über den betreffenden Bezirk, mit "Zwing und Bann" bezeichnet, zusammen. Der Inhaber von Zwing und Bann (hie und da Zwing= oder Twingherr genannt) hat die Befugniß, Gebote und Berbote bei bestimmter niedriger Buße zu erlassen, und man darf hierin gewiß nicht blos eine niedere Strafgerichtsbarkeit sehen, wie dieß häusig geschieht. Nicht der Bezug der Buße für die Uebertretung des Gebotes, sondern das Recht zu gebieten ist die Hamptsache. Der Gegenstand der Gebote ist nicht ausdrücklich festgesetzt und beschränkt. Vor Migbrauch schützt zunächst nur das geringe Maaß ber Buße (in der Regel zuerst 3 Schilling, bei fortgesetztem Ungehorsam 6, dann 9 Schilling). Allein ge= wöhnlich beziehen sie sich nur auf Herstellung der Landstraßen und Wege, der Zäune, Art und Weise der Holz= und Weid= nutung, Aufsicht über ben Weinschenk, Bäcker 2c., auf die Sicherung des Besitzes des Herrn und die eigentliche Orts= polizei, so weit damals von einer solchen die Rede war.\*) Doch liegt darin auchdas Mittel, Gewerbsvorrechte einzusühren, und die ausschließliche Nutung von Jagd und Fischerei für die Herr= schaft zu behaupten. \*\*) Die räumliche Ausscheidung für die Zwing= und Bannrechte, in benen das eigentliche Dorfregiment zu suchen ist, richtete sich begreiflicher Weise in der Regel nach den Dorfbezirken. \*\*\*) Das Gebiet, das zu einem Dorfe gehörte, wurde Grundlage für einen befondern Zwing und Bann, und so erklärt sich, wie ber Ausbruck Bann auf bas Gebiet selbst

<sup>\*)</sup> S. D. v. Hegi, Grimm I, S. 121. — D. v. Ellikon, Grimm I, S. 116. — D. v. Burgau, Grimm I, S. 199. — D. v. Nidersbüren, Grimm I, S. 219. — D. v. Nheinau. A. 24, Schaub. Zeitschr. I, S. 152.

<sup>\*\*)</sup> S. z. B. Offn. v. Altregensperg, Grimm I, S. 84. — D. v. Greiffenberg, Schaub. Zeitschr. I, S. 53

<sup>\*\*\*)</sup> D. v. Flach, Grimm I, S. 94. "als ver eins vogtheren zwing und bann gaut —, so ver gaut der von Flach wunn und maid.

übergegangen ist und noch heutzutage dasselbe bezeichnet. Doch ist zu beachten, daß die Kulturgemeinschaft hier nicht allein ent= schied. Einzelne Höfe konnten mit zu dem Dorfgebiet gezogen werden; und wo kein größeres Dorf war, konnte für mehrere Weiser und Höfe ein besonderes Gebiet gebildet werden. Auch ist leicht begreiflich, daß Zwing und Bann über mehrere Dörfer in einer und berselben Hand vereinigt sein konnte, und dann die Grenzen des größern Ganzen etwa als Zwing und Bann nicht eines Dorfes, aber ber Herrschaft angegeben werden. Dieses Twingrecht nun war ein Annexum der Grundherrschaft ober Vogtei und stand regelmäßig, was aus seiner Beziehung auf den Boden sich leicht erklärt, demjenigen zu, der die niedere Civilgerichtsbarkeit (das Gericht über Erb und Eigen und Geld= schuld) besaß. Wir müssen hier wieder auf den Gegensatz von unfreien, freien und gemischten Gemeinden zurück gehen. In grundherrlichen Höfen, wo das Eigenthum an Grund und Boben bem Herrn zustand, und die Insassen "die Hoffunger" meist auch in versönlicher Hörigkeit sich befanden, schloß sich die volle Civilaerichtsbarkeit des Grundherrn, wenn auch durch besondere Verleihung noch gesichert und erweitert, doch leicht an die aus bem Eigenthum und der Leibherrschaft fließenden Rechte an. War der Grundherr eine Kirche oder ein Kloster, so fand sich zwar regelmäßig auch ein Bogt mit Gerichtsbarkeit über den Hof neben dem Grundherrn; aber dieses Vogtgericht bezog sich hier in ber Regel nur auf Frevel, hing mit der besonderen Kirchenvogtei zusammen, und war nicht mit Zwing und Bann verbunden. Die ursprünglich freien Dörfer dagegen, die keinen Grundherrn haben, und in denen die Insassen selbst Eigenthümer sind, sind einer Bogtei anderer Art unterworfen, die in einem freisich immer noch nicht hinlänglich aufgeklärten Zusammenhang mit der alten aber zersplitterten Centgerichtsbarkeit zu stehen scheint, und die nicht blos das Gericht über Frevel, sondern auch über Erb und Eigen und Geldschuld gewährt. Hier hat der Boat auch Zwing Der Boden ist "vogtbar", mit Lasten zu Gunften und Bann. bes Bogtes beschwert. Beräußerungen von Grundstücken müffen vor dem Bogt gefertigt werden, ähnlich wie solche von Erbe und Lehen vor dem Grundherrn. Die Unterworfenen sind "Bogtleute". Mit Bezug auf ihre Genoffenschaft unter sich werden sie "Hausgenossen" genannt. Nur selten haben sich einzelne Leute bes Bauernstandes, noch viel seltener ganze Gemeinden von einer niedern Vogtei dieser Art frei erhalten und stehen dann blos unter Einem Herrn, bem Inhaber ber hohen Gerichtsbarkeit, der zugleich die niedere über sie ausübt. Diese heißen "frhe"; ihre Freiheit ist aber nur eine relativ bessere als die der Vogtleute. Steuern und Diensten sind auch sie unterworfen. Damit sind wir aber noch nicht zu Ende. Gin sehr großer, ja der größte Theil der Dörfer ist weder blos ein grundherrlicher Hof noch ganz vogtbar. Mischungen sind sehr gewöhnlich ein= Der Grund und Boden eines Dorfes kann unter mehrere Grundherren zertheilt sein. Neben Bauern, die fremdes Eigen eines ober mehrerer Herren zu Erbe haben, können auch Vogtleute und Freie in einer und berselben Dorfschaft wohnen. Da die Gerichtsbarkeit regelmäßig bestimmt wird durch das Recht des Bodens und den persönlichen Zustand der Leute, so scheint es, in diesen Dörfern haben auch mehrere Gerichte, mehrere Inhaber von Zwing und Bann sich finden müssen. Allein das praftische Bedürfniß stand einer folden Zersplitterung allzu sehr entgegen. Für vielleicht nur ganz wenige Leute hätte man nicht ein besonderes Gericht halten und mit Urtheilern besetzen können. Es mußte ein Ausweg ergriffen werden, und vieser war leicht auszuführen, da Verleihung von Oben herab, wenn schon in der Regel anknüpfend an sonstige Rechte des Beliehenen über Grund und Boden und die Personen, wahre Gerichtsbarkeit erst ertheilte, und auch gegenseitiges Uebereinkommen der Rechtsinhaber das den Verhältnissen Angemessene leicht bestimmen konnte. In Folge bessen finden wir in der That, daß auch in folden gemischten Dörfern die niedere Civil= gerichtsbarkeit und Zwing und Bann regelmäßig nur in Einer Hand lag. Es war bieß ber größte Grundherr bes Dorfes, der nun auch über Vogtleute und Leute, die auf anderem fremben Boben sagen, Gerichtsbarkeit ausübte. Ober ber Bogt, wenn der größte Theil des Dorfes vogtbar war, konnte auch über Grundsaßen anderer Herren richten. Mur ist dabei wohl zu beachten, daß die Verleihung der eigenen Güter und die

eigene Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten, die sich auf Erbe und Leben bezogen, einem Grundherrn nicht entzogen wurde. Es folgte diese Befugniß schon unmittelbar ohne Verleihung weiterer Gerichtsbarkeit aus dem Rechte an Grund und Boden. Diese gerichtlichen Handlungen konnten dann aber füglich an einem andern Ort, wo der fragliche Grundherr wirklich ein eigenes Gericht hielt, vollzogen werden. Auch mit Bezug auf Rechte, bie aus der persönlichen Eigenbehörigkeit von Dorfleuten für ihren Herrn sich ergaben, konnte basselbe Verfahren stattfinden. Umgekehrt konnten Leute dieser Art, welche für gewisse Rechts= verhältnisse von dem ordentlichen Civilgericht des Dorfes eximirt waren, dann auch an dem Gericht des Dorfes, so weit es Rechtsverhältnisse berselben Art betraf, als Urtheiler keinen Theil nehmen. Mit Bezug auf die übrigen Rechtsverhältnisse bagegen, namentlich Geldschuld, auch Grenzstreitigkeiten, standen sie unter dem ordentlichen Richter des Dorfes. Eine totale Exemtion fand fich nur für Leute ritterbürtigen Standes, für Geistliche, die übrigens auch nicht Glieder der Dorfgenossen= schaft waren, und etwa für einzelne "frepe" Bauern, die ihren Gerichtsstand dann vor einer besondern freien, für einen größern Bezirk bestehenden Dingstatt hatten. Auf diese Weise — die Ausführung muß hier freilich nur auf die allgemeinsten Grundlinien sich beschränken — läßt sich die scheinbar so große Verwirrung der Gerichte und Gerichtsstände wohl ziemlich einfach lösen. Das Gericht ist in der Regel territorial, besteht für die in einem gewiffen kleineren Bezirk angefessenen eigenen Leute, Hintersaßen und Vogtleute, ohne Rücksicht auf die Verschieden= heit ihres Rechts. Ausnahmen für einzelne Rechtsverhältnisse fönnen aber stattfinden.\*) Es leuchtet ein, wie die Zusammen=

<sup>\*)</sup> Beispiele geben die Offnungen von Birmenstorf und Urdorf. (Grimm, Weisth. I, p. 29 ff.) Hier ist das Kloster St. Blassen Grundherr und hat das Civilgericht. An den zwei Jahrgerichten, wo um Erb und Sigen und Zins gerichtet wird, sollen nur urtheilen die, "die des gotshuß ze sant Blast eigen sind und im hulde habend getan und ouch die, die von lechens wegen dem gopshuß geschworen habend". — "Zu anndern ziten in dem Jar mögend alle ander erber lüt mit den gnossen, die da zegegen sind oder dar gebetten sind, uff

gehörigkeit unter benfelben Zwing und Bann und basselbe Gericht, wie sie nun in der Regel für die gesammten Insagen eines Dorfes besteht, ein mächtiges Bindemittel für dieselben begründen mußte. Man muß hiebei immer vor Augen haben, daß es sich nicht um ein modernes Gericht handelt, an dem Gerichtsgenossen nur als Vartheien ober Zeugen selbst Antheil nehmen. Alle Genossen mussen zu diesen Gerichten selbst per= sönlich zusammen kommen. Sie sind selbst Urtheiler, und nur die Leitung des Gerichts steht dem Herrn oder dessen Beamten zu. Wo die Feld= und Allmendgemeinschaft dem durch das Gericht nur verstärften Gemeindeverband nicht zu Grunde liegen konnte, bei einzelnen Weilern und Höfen, da liegt in dem Gericht der Hauptgrund für die Zutheilung oder Zusammenschließung zu einem Gemeindeverband. Es kann auch, wo Ein Gericht für einen größern, mehrere Dörfer mit getrenntem Gemein= land in sich fassenden Bezirk bestand, — was nicht selten vor= kommt — in Folge dieses gemeinsamen Gerichtes Eine größere Gemeinde sich bilden, die dann wieder Unterabtheilungen, kleinere

den end erteilen und ouch urteillen gieben umb gelt schult und umb annder fachen, die ein pfleger des gobshuß ze richten hat in die vorgnantn Sof". - Offn. von Breite. (Grimm I, S. 79.) Sier hat der Bogt das Civilgericht. Aber es find auch Güter in dem Dorf, die dem Gottshus von Embrach gehören, und über diese, aber nur über Erb und Gigen, richtet der Brobft. - Offn. von Bafferfforf. (Schauberg, Beiträge f. Burch. Rechtspflege III, 297.) Sohe und niedere Gerichte, Zwing und Bann hat hier Anburg. Es finden sich aber auch Gotteshausleute und Güter verschiedener Kirchen in Basserstorf. – Offn. von Burgau. (Grimm I, 196.) Sier hat der Bogt die Gerichte. Aber "wer dem andern umb lechen gut zuspricht darumb fol man in dem gericht nit recht sprechen, sonder dag zu recht für den lechenherren wyfen dannen es lechen ift. - Wer in den gerichten fițet, wonet oder dient, der sol dem vogt herren gehorfam fin und den gerichten, er fig wes er well". - Dffn. v. Thalmyl. (Grimm I, 56.) Sier ein gemischtes Gericht der Gotteshäuser Muri und Wettingen, das über Erb und Eigen richtet (ohne 3meifel in Folge besonderen Verkommniffes.) Freie Guter find vor dem Gericht ju Ruschlifon ju verrechtfertigen. - Dffn. von Chur. (Grimm I, 184.) Wer ju Chur Guter von Pfafers bat, gehört mit Bezug auf diese vor das Gericht in Magak.

Gemeinden (Rotten, Wachten) mit besonderem Gute eingeschachtelt in sich faßt. Mit dem Gerichte und der Herrschaft hängt meist auch die Genossenschaft mit Bezug auf Steuer (für den Bogt) und Dienst im Felde zusammen, und es liegt hierin mit ein bedeutender Bereinigungsgrund, der oft als Merkmal für die Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverband angeführt wird.

Auch die Kirchgenossenschaft barf hier nicht ganz unerwähnt bleiben. Sie ist nicht nur in kirchlicher Hinsicht wichtig, schließt nicht nur ein perfönliches enges Band um die zu einem Kirchgang Vereinigten, auch privatrechtlich ift fie von fehr bebeutender Wirkung. Man benke nur an die damit meist zusam= menhängende Zehntenlaft, die auf dem Kirchenfatz häufig zu Gunsten der Gemeinde rubenden Lasten, die Armenspenden 2c. In Folge der ursprünglichen Stiftung der Kirche durch den Grundherrn ist der Kirchensatz sehr häufig mit der Grundherr= schaft verbunden, und dieses Recht eine sehr wesentliche Ver= stärkung der grundberrlichen Rechte. Kindet sich doch in einigen Gegenden, so im Entlibuch, das grundherrliche Gericht selbst als bloßes Annexum des Kirchensates aufgefaßt. Der Kirchherr setzt hier als seinen Beamten für das gewöhnliche weltliche Gericht den "Kirchenrichter". (Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I, 593.). Allein es ist diese firchliche Verbindung so sehr bestimmt und normirt durch die eigenthümliche, in besonberem Gebiet sich bewegende Kirchenverfassung, daß ohne weit= läufige nicht hieher gehörende Erörterung dieser letztern unmöglich etwas Genügendes und Richtiges über die Kirchgemeinden hier gesagt werden könnte; und es können diese lettern um so eher hier unberücksichtigt bleiben, als die bürgerlichen Gemeinden in dieser Zeit noch ganz unabhängig von den Kirchgemeinden sich gebildet und entwickelt haben. Schon der räumliche Umfang der Kirchspiele und der bürgerlichen Berbindungen, mit denen wir es hier zu thun haben, ist sehr häufig ganz verschieden. Die ersteren umfassen, wo nicht die kirchliche Stiftung von Anfang an nur für die Hörigen eines grundherrlichen Hofes berechnet war, in dieser Zeit noch regelmäßig einen viel größern Bezirk. Erst später sind theilweise auch staatliche Funktionen ben Kirchgemeinden übertragen worden, und haben sie deshalb

— zugleich ihrem Umfang nach den bürgerlichen Gemeinden sich annähernd — direkte Wichtigkeit für das staatliche Gemeinde-wesen erhalten.

Nach Feststellung dieser Grundlagen wird es nun leicht fallen, die Entwicklung der Gemeinden zu corporativer Selbstständigkeit von richtigem Standpunkte aus zu erkennen.

Die Offnungen des 15ten und 16ten, einzelne auch schon des 14ten Jahrhunderts zeigen deutlich, daß in den Twingen, seien sie grundherrlich oder vogtbar, eine wirkliche Gemeinde mit corporativer Verfassung besteht.

Es wird der "gemeinde", der "geburfamh" das Recht eingeräumt, neinungen" zu fetzen über Steg und Weg, Umgäunun= gen, Zeit der Ernte und des Henens, Zeit, Umfang und Ort der Weidnutung, Bezug, Austheilung, Verkauf des Holzes 2c., und öfter wird das Prinzip ausdrücklich ausgesprochen, daß, was die Mehrheit beschließe, gelten und die Minderheit ihr folgen solle. Nur selten werden zwei Drittheile der Stimmen für die Gültigkeit des Beschlusses verlangt. Auf Nichtbefolgung dieser Einungen kann die Gemeinde Buße setzen, und von dieser Buße fällt regelmäßig ein Drittheil an den Herrn, zwei Drit= theile an die Gemeinde. Es wird aber bestimmt gesagt, es sei vieß die Buße des Herrn, des Grundherrn oder Bogts, und es werbe das Recht in seinem Namen ausgeübt. Das Recht bei Buße zu gebieten wird abgeleitet aus Concession oder Verleihung von Seite des Herrn. Es stammt aus dem Twing und Bann bes lettern, der aber bessen ungeachtet fortbesteht. Einungen, bie das Recht des Herrn franken, haben keine Gültigkeit und seine Genehmigung, die freilich auch stillschweigend ertheilt wer= ben kann, ist erforderlich. Von diesem anscheinend so geringen und leisen Anfange aus, ber aber seiner Natur nach weiter Ausbehnung fähig war, beginnt die neu erstehende Selbstständig= keit der Gemeinden. Die Anwendung des Einungsrechtes wurde bedeutender, die Theilnahme des Herrn daran geringer. den ursprünglich freien Gemeinden konnte dieß um so leichter geschehen konnte, als es sich hier weniger um neue Schöpfung als Wiedererlangung des ehemaligen Zustandes handelte, der in einzelnen Gemeinden vielleicht niemals völlig untergegangen war. Eine sehr wichtige praktische Folge bes neu erlangten Corporationsrechtes, die Besteurung der Gemeindeglieder für Gemeindezwecke, so für Ankans von Gemeindegut, kommt nun auch bereits in dieser Zeit vor.

Von den zahlreich vorhandenen Belegen für die angeführten Thatsachen erlauben wir uns nur solgende hervor zu heben: Offn. von Rheinau, A. 24 (Schaub. Zeitschr. I, 152): "item in allen denen dörfern, die des gothuß sind, sind zwing und benn ain abby und des gothuß, und was die armen lüt von einungen und von straffen und von bueßen innemend, das hend sh von tugenden und von gnaden von ainem abbt und von aim gothuß, darum daß sh zwing und benn holtz und veld in eren haben, dz die nieman wüsti und nieman dem andern kein schaden tüeg, und wo sh aber das nit entättind, und die bueßen und die straffungen nit von ain andern in nämen, so mag ain abbt und ain herr zu Rinow dieselben zwing und benn widerumb zu sinen handen züchen."

Offn. von Martalen, A. 1 (Schaub. Zeitschr. I, 154): "Item von den ainungen ist denen von Martellen geliehen von ainem abbt, dz sh den innemen minren und meren mugend, da hat inen nheman inzureden, und ist inen dises vergunst, umb dz sh holtz und veld bester bas gebannen mugend."

Rechtsbuch der Probstei Münster im Granfeld, §. 20 (le rôle Flekstein, Archiv f. Schweiz. Gesch. VI, 95): «Item reconnaissons que chacun village peut ordonner une peine sur leur pasture et champs et prels et fruits par tout le long du ban.»

Offn. von Neftenbach, A. 33 (Grimm I, 78): "Es mögent ouch die von Nefftenbach ein einung setzen uff die stroffelweide, es she über holtz oder in velde, als denn he der merenteil über ein kompt, und was der merteil dar inne tätt, das sol der minderteil volgen, und wer denn den einung verschult, da sol die buß ein dritteil dem vogt werden und der gebursamp die zwen teil."

Hofrecht zu Emmen (Grimm I, 168): "Was under den gnossen das meer würd, das sol der minder teil halten."

Dorfrecht zu Meggen (Segesser, Rechtsgesch. I, 509):

"Duch sol man wissen, was zwen teil under den genossen über ein koment, das sullent die andern stete han. Was auch Simmsen ufgesetzet werdent von den genossen, des ist ein teil einz vogtz und zwen teil der genossen." So auch das Hofrecht von Malters nach Kopp, Gesch. d. Sidg. Bünde. Bd. II, 121.

An der Spitze dieser Gemeinden stehen jetzt besondere Vorsteher, die in der Regel von der Gemeinde selbst gewählt sind, aber dem Herrn geloben, seinen und der Gemeinde Auten zu fördern und Schaben zu wenden, eine Art von Gemeinderath. Sie haben über die Vollziehung der Einungen der Gemeinde zu wachen, üben aber auch auf die Fassung der Beschlüsse selbst besondern Einfluß aus und sind zuweilen ermächtigt von fich aus Einungen zu machen. Es find bieg bie "Dorfmeber, Geschworne, Anwalte, Ewalten, an Zahl mit merkwürdiger Regelmäßigkeit fast immer vier. Bielleicht hängt diese Zahl mit einer Sintheilung ber Dörfer felbst in Viertel zusammen. Sehr häufig und gewöhnlich erscheinen sie auch blos unter dem Namen: "die Viere". Ihre amtliche Thätigkeit be= schränkt sich nicht allein auf Vollziehung der Gemeindebe= schlüsse; sie haben auch eine selbstständige Wirksamkeit. Streitigkeiten, "Stöße" über Steg und Weg, Marchen, Wasser= rünse können an sie gebracht und nach aufgenommenem Augen= schein und Abhörung von Zeugen schiedsgerichtlich von ihnen geschlichtet werden. Es verdient gewiß auch für die Gegenwart noch alle Beachtung, daß man Anstände dieser Art nicht vor das förmliche, feierliche Gericht brachte, und durch Leute ent= scheiden ließ, welche Sachverständige aber nicht Inhaber wahrer Gerichtsbarkeit waren. Wo Schätzungen vorzunehmen waren, so wegen zugefügten Schabens ober z. B. mit Bezug auf ben Zins, ber von einer zum Ban einem britten ausgegebenen Hofstätte zu entrichten war, so war dieß ebenfalls Sache der Dorfmeher. Ferner die Vertheilung der Steuer, die der Vogt oder Inhaber ber Hoheit zu fordern hatte, falls die Steuer nicht auf die Güter bleibend radicirt (eine gesetzte Steuer) war, sondern der ganzen Dorfschaft zusammen oblag (Raubstener genannt, wohl als Steuer vom Einkommen, vom Ranb (Ertrag) ber Kelber. Offn. von Dürnten, Grimm I, 145). Auch

die Aufsicht über Wirth und Bäcker, Maaß und Gewicht, die Löschanstalten, wo schon solche sich fanden, die Zuchtthiere 2c. lag ihnen ob. Alles dieß sindet sich ausdrücklich in den Offnungen dieser Zeit angeführt, und man irrt daher sehr, wenn man etwa glaubt, Gemeindepolizei und öffentliche Wirksamkeit des Gemeindeverbandes habe sich überhaupt erst in neuerer Zeit entwickelt.

Offn. v. Schwartzenbach (St. Gallen -- Grimm I, 216): "Des ersten so solle man alle jar an ihren offnen jargerichten, wenn man dieselbigen halt in jedem dorff wie obstath, gemeinlich vier erbar mannen zu vierern erwellen und setzen 2c."

Offn. von Embrach (Zürich — Grimm I, 114): "Item fh hannd ouch das rechtt vier dorffmeher zü erkiesen, des dorffs und ganter gemeind fachen zu verwallten, die sollent dem bropst schweren als hienach volget. Item das sy wellent des bropst unnd der stifft ouch des dorffs und einer gangen gemeind nut fürdern und schaden wennden, all ehafft sachen in holtz und veld by des bropsts büssen gepiettenn, und den der sollichs gepott übersicht dem bropst leidenn, der die in ziechen und daran ouch niemands schonen sol. Item so die dorffmeyer gefordert werdent uff stös die lüt güttlich ober rechtlich zu entscheiden, sonnd su, nach dem die parthen kuntschafft und weß sy sich behelffen wennd verhört sindt, die sach uff klag und antwurt entscheiden, bas weber umb mieet, gaben, früntschafft, fientschafft, noch ander wegen lassen, sonnder dem armen als dem richen jegklichem das barzü er recht hat zü sprechenn getrüwlich und ungefarlich. Item der sachenn, deren sy nit gewallt für sich selbs habent, fössent sy lassen an ein gemeind langen, und was darumb das mer wirtt, dem sol mengklichs gestragt nachgan, es wurde dann etwas bamit beschwert, der mag es mit recht widertribenn."

Offn. von Altstätten, A. 27 (Zürich — Schaub. Beiträge, IV, 88): "Es hand ouch die vier ze altstetten gewalt bänn ze machen an eines vogtz hand, ze mindern und ze meren mit der gebursamh rat."

Offn. v. Roggwhl (Bern — Grimm I, 177): "Item es fölstent ouch die vierer des dorffs er und nut verheißen und loben

und den selben vierern söllen die andren alle gehorsam sin mit ehnigen und mit zunen 20.4

Offn. von Nieder= und Mettmenhasle (Zürich — Schaub. Zeitschr. I, 3): "Item was ouch einungen die dorffmeher setzent, söllent sy tuon mit der gebursamy wissen und was der merteil wil sol der minderteil volgen. — Item und was einung also gemacht und gesetzt werdent, daran sol sich ein vogtherr bennegen lassen und die innemen als sin gnad ist. — Item die dorffmeher hend onch recht ze gebietten steg und weg und wasserrünsen ze machent jeklichem ein tagwen armen und richen und wenn heder= man ein tagwen tuet bedarff man dann mer so sol man das anlegen nach hedermans guett und gewerb."

Offn. v. Altorf (Grimm I, 12): "Und sond och der stier und der eber sin der maß, das die dorffmeher bedunk, das si da mit besorget sigint."

Neben diesen Gemeindeämtern sinden sich in den Gemeinden regelmäßig noch Stellen und Bedienstungen anderer Art, die ursprünglich von der Herrschaft besetzt wurden, so der Forster, der Weibel, der Bannwart, die Hirten. Aber auch hier zeigt sich die Entwicklung zu freierer Gemeindeversassung hin. Immer häusiger wird es im Laufe des löten Jahrhunderts, daß die Gemeinde selbst diese Leute wählt, und nur die sormelle Beleihung mit dem Amt durch den Herrn oder dessen Stellverstreter geschieht.\*)

Diese Entwicklung des Gemeindewesens ist num auch für die privatrechtliche Seite der Gemeinden, zu der wir jetzt übergehen, von Wichtigkeit. Es entsteht hier vor Allem die Frage, ob wir die Gemeinde dieser Zeit als eine wahre juristische Person, die als einheitliches Wesen Rechtsfähigkeit besitzt und Vermögen haben kann, und der die einzelnen Mitglieder als von ihr verschiedene Rechtssubjekte gegenüber stehen, aufzusassen haben, oder ob sie — wie dies besonders Bluntschli in der Zürcherischen Rechtsgeschichte Bd. I, S. 78 sf. Bd. II,

<sup>\*)</sup> S. z. D. v. Höngg. (Grimm I, 8). — D. v. Wollshausen (Grimm I, 252). — D. v. Birmenstorf (Grimm I, 35). — D. v. Basserstorf (Schaub. Beitr. III, 297).

S. 54 ff., zuerst näher ausgeführt hat, — für diese Zeit noch als eine eigenthümlich beutschrechtliche Art von Genoffenschaft anzusehen sei, die in der Mitte steht zwischen Gesellschaft und juristischer Person, und bei der bald die Bielheit der einzelnen Genossen, bald ihre Vereinigung zur Einheit als berechtigtes nud Vermögen besitzendes Subjekt hervor tritt. Die praktische Verschiedenheit der beiden Auffassungen zeigt sich namentlich darin, daß bei der erstern die Rechte, welche den einzelnen Gliedern der Gemeinde an dem Gute derfelben zustehen können, von der Gemeinde abgeleitet sind und die Präsumtion zunächst für freie Disposition der Gemeinde über ihr Bermögen spricht, während nach der letztern Auffassung gerade die Rechte der Einzelnen die Grundlage bilden, die Einheit daraus abgeleitet wird, und so weit nicht die Wirksamkeit der letztern bestimmt hergestellt werden kann, für Freiheit und Unverletzlichkeit des Rechtes des Einzelnen präsumirt wird. Wenn es sich z. B. barum handelt, ob die Weidenutzung an der Allmend, welche bisher jedem Gemeindeglied nach der Anzahl seines Viehs zustand, nach andern Grundsätzen durch Mehrheitsbeschluß regulirt werden bürfe, und zweifelhaft ist, ob die bisherige Uebung ein unverletzliches Recht des Einzelnen begründe, kann die eine oder die andere Auffassung leicht ein sehr verschiedenes Resultat ergeben. Ich will nun gar nicht längnen, daß es deutsche Genoffenschaften gibt und zwar sehr viele, die nicht als juristische Versonen aufgefaßt werden dürfen, die aber, obschon dem Grunde nach Gesellschaften ober Gemeinschaften einzelner Berechtigter, den hiefür geltenden Grundsätzen des Römischen Rechtes nicht entsprechen. Die anerkannte Zuläßigkeit, durch Mehrheitsbeschluß die Ausübung der Genoffenrechte zu reguliren und die Ausschließung der Befugniß jedes Einzelnen, Theilung des Genoffengutes zu verlangen, bilden sehr wesentliche Verschiedenheiten dieser deutschen Rechtseinrichtungen von der Römischen Normirung des Rechtes der Gemeinschaft. Genoffenschaften dieser Art geben auch in späterer Zeit hänfig aus ben Gemeinden hervor. Allein ich glaube ent= schieden, daß die Gemeinden selbst und zwar schon in dieser Zeit durchaus nicht solche Genoffenschaften seien. vielmehr wahre juristische Personen, die Landgemeinden wie die

Städte. Bei den Städten, obschon ihr Necht doch auch dem deutschen Rechte angehört, wird dieß allgemein anerkannt. öffentliche Wirksamkeit des Verbandes, die Ueberordnung des Ganzen über das einzelne Glied ist hier schon frühe so bedeutend, daß Jedem einlenchtet, es muffe hier nothwend ger Weise dem Ganzen eine von den Einzelnen verschiedene Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit zugeschrieben werden. Es geschieht bieß, ungeachtet Nutzungsrechte der einzelnen Bürger an Holz und Allmende ganz ähnlich wie bei den Landgemeinden auch hier vorkommen. Bei den letztern ist nun zwar allerdings die Entwicklung nach ber öffentlichen Seite hin bei weitem nicht fo bedeutend. Die Wirksamkeit der Gemeinde bezieht sich noch fast ausschließlich auf die Privatinteressen ber einzelnen Güterbesitzer. Die Einungen und deren Vollziehung, die Thätigkeit der Vorgesetzten betreffen noch wenige Gegenstände, die auch für Nichtgüterbesitzer Wichtigkeit haben. Das Gut ber Ge= meinde dient noch fast ausschließlich der Rutzung der Einzelnen, die zugleich im Besitze von Privatgütern sich befinden. Es liegt deßhalb nahe, in den Landgemeinden nichts als Genossenschaften von Güterbesitzern zu erblicken. Allein diese Thatsachen allein können nicht entscheiden. Sie können sehr leicht eine bloße Folge davon sein, daß nach dem damaligen Zustand der Kultur, der Zahl. Nahrungs= und Beschäftigungsweise ber Bevölkerung weiter gehende öffentliche Bedürfnisse, beren Befriedigung Sache der Gemeinden gewesen wäre, gar nicht vorhanden waren. liegen nicht nothwendig in dem Rechte. Die bloße weitere Entwicklung der socialen Verhältnisse ohne alle Aenderung des Rechtes felbst und ber eigentlichen Natur ber Gemeinde kann eine Erweiterung der öffentlichen Wirksamkeit der Gemeinde herbei geführt haben. Sben so wenig kann ber Umstand, daß sehr häufig nur die Güterbesitzer in der Gemeinde volles Stimmrecht besitzen, entscheidend sein. Es kann dieß damit zusammen hängen, daß in der That blos Güterbesitzer als Insassen in der Gemeinde sich finden; es kann aber auch die Vertretung der Gemeinde sehr leicht blos einer engern Aristofratie eingeräumt sein, die, wie wir dieß ja hänsig finden, sei es aus besondern historischen Gründen so als ursprünglich alleinige Glieder der Gemeinde

over auch um ihres Ansehens und ihres hervorragenden In teresses willen Privilegien nach ber Gemeindeversassung genießen So sind z. B. in der Zugerschen Gemeinde Hünenberg nur die Nachkommen derjenigen Gemeindegenoffen, die zu eigenem Ankauf der Grundherrlichkeit im Jahr 1414 Beiträge geleistet haben, aktive stimmfähige Mitglieder der Gemeindeversammlung geworben. (Stadlin Topographie des Kantons Zug, Bd. I, S. 1 ff.) Die Entscheidung der Frage hängt noch von andern Rücksichten ab. Und da scheint mir nun vorzüglich wichtig, daß der Gemeinde durch Einräumung des Einungs= und Bannrechtes von Seite der Herrschaft eine öffentliche Gewalt verschafft und die rechtliche Möglichkeit gegeben wird, zu ausgebehnter öffentlicher Wirksamkeit über das Interesse des Güterbesitzes hinaus zu gelangen. Seine Wurzel und auch zugleich seine Nothwendigkeit hat der Begriff einer juristischen Verson zunächst in Verhältnissen des öffentlichen Rechts, bei denen von vorn herein eine über ber einzelnen Person stehende dauernde Gewalt sich findet. Ob eine Vereinigung von Personen eine juristische einheitliche Berson bilde, wird, abgesehen von positiven Gesetzesbestimmungen, am sichersten daran erkannt, ob in ihr für den Kreis der Ber= einiaung eine frei anordnende beherrschende Gewalt, die eben bekhalb ein Anderes ift als die bloße Summe der Einzelwillen, sich gebildet habe. Gerade dieß findet sich nun aber bei den Landgemeinden diefer Zeit entschieden anerkannt. Dazu kommt, daß in That und Wahrheit die Gemeinden gar nicht, wie man so häufig annimmt, Produkt einer freien Bereinigung bereits vor der Gemeinde vorhandener Güterbesitzer sind. In den un= freien Gemeinden leitet sich das Recht der einzelnen Glieder an ihren Gütern und an der Allmend durchaus von dem Grundherrn ab, und die Gemeinde hat sich hier dadurch gebildet, daß die Gesammtheit der Insassen durch Verleihung oder Zulassung bes Herrn als Ganzes immer mehr in seine grundherrliche Gewalt eintritt, und nun an seiner Stelle die über den Einzelnen stehende Einheit vertritt. Auch für die freien Gemeinden zeigt das vorhanbene Recht ber Güter deutlich, daß das Gemeinland das Ursprüng= liche, das Brivatland erst das hievon Abgeleitete ift. Vor Ausbildung der Logtei hat die Gemeinde wahrscheinlich hier bereits im Besitze

einer polizeilichen Gewalt sich befunden, von ihr sind die Anordnungen über die Nutzung der Güter ausgegangen. Durch die Unterwerfung unter die Vogtei ist zwar das Recht der Ge= meinden, wie das der Einzelnen vogtbar geworden, d. h. die Ausübung des Nechts ift an die Antorität, Zustimmung und Mitwirkung des Boats gebunden und Lasten sind darauf gelegt Allein bas Verhältniß ber Gemeinde zu den Einzelnen wurde deßhalb seiner innern Natur nach kein anderes und lebte, wie dieß bereits ausgeführt worden, in der Form von llebertragung von Rechten des Bogts an die Gemeinde in seiner Freiheit allmälig wieder auf. Es ist in dieser Hinsicht sehr beachtenswerth, wie in einer Urkunde von 1259 (Geschichts= freund II, 54) die freie Gemeinde Ebikon im Kanton Luzern als «universitas utriusque sexus et ætatis incolarum in villa Ebinkon", proprietatem eines Grundstücks mit Zustimmung des Vogtes verkauft. Nur bei dieser Auffassung wird auch begreiflich, daß die Bedingungen des Antheils an den Rutzungen der Gemeinde in dieser Zeit in der Regel noch leichter waren als fpäter, daß die Gemeinde noch freiere Difposition über diese Nutungen besaß, als dieß später meist der Fall war, und daß die Grundsätze über die Nutzungen so sehr verschiedenartig sich ausbilden konnten. Nur daburch wird erklär= lich, daß die Gemeinden Steuern auflegen konnten, und daß auch schon in dieser Zeit polizeiliche Anordnungen der Gemeinde vorkommen, die gar nicht blos das Güterinteresse beschlagen. Hält man Alles dieß zusammen, so scheint mir unzweifelhaft, daß die Gemeinden dieser Zeit nicht als bloße Genossenschaften von Güterbesitzern, sondern als wahre juristische Personen mit öffentlichen Rechten und ber Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, anzusehen seien.

Damit ist nun der Boden für Darstellung des wichtigsten Rechtsverhältnisses, das hier zur Sprache kommen kann, ge-wonnen. Das Gut der Gemeinden besteht noch fast ganz ausschließlich aus Sigenthum oder anderweitigen Rechten an Holz und Weidland, die der Nutzung der einzelnen Insassen eingeräumt sind. Wie sind die Nutzungsrechte der Einzelnen auzuschen und in welchem Verhältnisse stehen sie zu dem Rechte der Gemeinde und der Herrschaft?

Mir scheint, bei den bisherigen Darstellungen dieses Gegenstandes habe man zu wenig berücksichtigt, daß die fraglichen Rechtsverhältnisse schon in dieser Zeit sehr verschiedenartig sein konnten und nicht Alles über denselben Leist geschlagen werden darf. In ein und derselben Gemeinde konnten in Gesammtnutzung stehende Güter mit verschiedenem Recht sich finden. Eine genauere Sichtung ist erforderlich. Vor Allem ist der Hauptgegensatz von unfreien und freien Gemeinden auch hier wieder wohl zu berücksichtigen.

Die Nutumgen, um die es sich bier handelt, sind Weide auf der Allmend und auf den Brivatgrundstücken, "wo einer nit mag schniden noch gehöwen" (D. v. Fällanden, Grimm 1, 29.), Bezug von Holz für Neuban und Ausbesserung der Häuser, für Herd und Ofen, für Aufertigung von Zännen und Geräthschaften, Schweinemast (Acherum) und Streusammlung in ber Waldung, Pflanzland auf der Allmend, Befugniß, durch Ausreutung Privatland sich zu erwerben, Bezug des nöthigen Waffers u. f. f. Ein fehr bedeutender Theil des landwirthschaft= lichen Betriebes und Erwerbes liegt darin. Diese Nutungen nun sind in den grundherrlichen Höfen ursprünglich Bertinenzen der von dem Grundherrn zu Erbe oder Lehen ertheilten Mit dem Gute selbst werden auch solche Nutzungen als bazu gehörend verliehen; die Existenz des Rechtes daran hat in dem Hofrecht dieselben Garantien wie das Recht an dem Privatlande selbst.\*) Allein was den Umfang des Nutungsrechtes betrifft, so tit dieser seiner Natur nach nicht so leicht fixirbar und bestimmbar wie ber des Rechtes am Brivatland, das praktische Interesse ist bei bem nicht immer gleichförmigen Bedarf einer solchen Bestimmung eher

<sup>\*)</sup> Gnade des Herrn ist der Ursprung; aber sie begründet allmälig ein festes Necht. S. z. B. Offn. v. Noggwyl (Grimm I, 178.):
"Notandum, das die von Noggwil fein recht nit haben in unsern wäldern holtz ze höwen denn mit gunst und wüssen eines apts und großfellers, es sige ze husen oder ze schürmachen und ouch ze spychern — so sol und mag ir einer komen zu einem apt und großfeller und si darumb früntlich bitten, was er notdurftig is, daß sollent wir inen denn ze mal nit versagen."

entgegen, und Mangel an Ruthungsland treibt zu einer Beschränkung noch nicht. Wir finden, daß regelmäßig noch das jeweilige Bedürfniß des einzelnen Güterbesitzers allein den leitenden Maaßstab und die Abgrenzung gibt. Jeder darf so viel Vieh auf die gemeine Weide treiben, als er selbst von dem Seinigen wintern kann,\*) Jeder so viel Holz beziehen, als er für Haus, Zaun, Geräthe, für die Haushaltung bedarf. Außer den Hof darf aber kein Holz ohne Zustimmung des Herrn verkanft und die Waldung darf nicht "wüeftlich" genossen werden. \*\*) Von den herrschaftlichen Beamten, die übrigens selbst ebenfalls besondere Nutungsrechte baben, wird das Bedürfniß controllirt, und die Art und Weise der Ausübung des Rechtes bestimmt, so das Holz zum Schlagen angewiesen. Im Einzelnen können bann natürlich positive Bestimmungen sich finden, die über Art und Ort der Rutung nähere Unleitung geben und das Bedürfniß enger ober weiter auslegen, und es zeigt sich dabei gewöhnlich, daß diesen Bestimmungen ein Herkommen zu Grunde liegt, das ursprünglich von besonderer Erlaubniß und Gnade des Herrn ausging, dann aber nach Art der mittelasterlichen Rechtsbildung und dem im Bauernstand so mächtigen Hang nach Festhaltung des einmal Dage= wesenen leicht zu einem wahren Rechte sich verdichtete.

S. z. B. Offn. von Wülflingen (Grimm I, 138): "Item wer ein hofstatt hat, dem sol man ein eich gen in dem hardt, ist daß er darumb bittet, aber in dem Berenberg mag er si hauwen ohn bitten."

Es sind also hier gegenüber dem Herrn bestimmte Rechte der Einzelnen vorhanden, welche nicht mehr willkürlich entzogen noch wesentlich geschmälert werden dürsen, deren Ausübung aber unter näherer Bestimmung, fortwährender Aussibung trolle und in so fern auch Disposition des Herrn steht. So weit diese vorhandenen Rechte nicht gekränkt werden, steht dem

<sup>\*)</sup> D. v. Greiffenberg, Schaub. Zeitschr. I, 54. - D. v. Meggen, Segesser, Rechtsgeschichte I, 512.

<sup>\*\*)</sup> Offn. v. Emmen, Grimm I, 168. — Urfunde betreffend das Gemeinmerf v. Kuffnach v. 1302, bei Kopp, Urfunden z. Gesch. d. Eidg. Bunde, S. 58.

Herrn natürlich völlig frei über sein Gut auch weiterhin zu verfügen. Er kann die Zahl der Genossen sich vermehren, die Bedingungen des Genossenrechtes sich erweitern lassen; er kann auch Personen, denen sonst nach dem geltenden Hofrecht keine volle Nutzung zusteht, doch in untergeordneter Weise Nutzung verstatten.

S. z. D. Offn. von Greiffenberg (Schaub. Zeitschr. I, S. 55): "Item eß ist auch unssers hoffs Recht, ob einer der nüz hette, und hinder dem Herren seßhafft were, demselben sol man ein ku und ein schwhn lassen gahn, darumb daß er dem Herrn bester baß gedienen mag."

In diesem Zustand tritt nun nach zwei Seiten hin schon in dieser Zeit eine Veränderung ein. Sinmal wird für einzelne Orte bereits ausdrücklich bezeugt, daß der Umfang gewisser Nutzungen nach Verhältniß des Güterbesitzes — was durch die regelmäßige Sintheilung des Vodens in Huben und Schuppissen sehr erleichtert wird — für die Inhaber sich sixirt habe.

Offn. v. Lauffen (Grimm I, 107): "Es ift ouch zü wissen, daz zu einer hub gehört 4 fuder holtzrecht und zu ainer schupoß zwah suder holtzrecht und was ubrigs holtz ist, denn in die hüben und schüpossen davor geschriben ist, das sol dem keller und den hossitien warten und beliben und nieman anders. Duch sol man mit sunderheit des ersten jeglichem hus daz in der vogth gelegen ist, 1 karren mit holtz geben."

Offn. v. Oberwinterthur (Grimm I, 127): "Und soll man die 6 wuchen alle wuchen jedem so vil burdina geben, so vil er vierteil haber ze vogthaber gipt."

Sodann, was noch wichtiger ist, tritt vermöge der früher angesührten Entwicklung zwischen den Herrn und die Einzelnen die Gemeinde als Rechtssubjekt hinein, zunächst bloß so, daß neben dem Herrn und seinen Beamten auch die Genossen an der Aufsicht über den Bezug des Einzelnen und der Disposition über Art und Weise der Ausübung des Rechtes Theil nehmen, dann aber allmälig so, daß, so weit den Dorfleuten überhaupt ein Rutzungsrecht eingeräumt ist, die Gemeinde für die Berstheilung unter die Einzelnen und die Handhabung der Ordnung gerade dieselbe Stellung einnimmt, die früher der Grundherr

gehabt hatte. Es ist die Gemeinde und nicht eine davon ver= schiedene Genossenschaft von Güterbesitzern, der dieses Recht zukommt. Ausbrücklich wird die Gemeinde als ein alle Insassen umfassendes Ganzes hier erwähnt. Sigenthum oder Lehen an dem der Gemeinnutzung unterworfenen Lande ist der Gemeinde bekhalb noch nicht nothwendig zuzuschreiben. Man muß hier, was wohl zu beachten ist, Unterscheidungen treffen. Die Rutung der Waldungen ist darin von der des Weibelandes verschieden, daß sie nicht blos den benachbarten Viehbesitzern möglich ist; ein Infrativer Genuß auch ohne alle Niederlaffung in der Nähe (so durch Verkauf des Holzes) kann leicht stattfinden. Dieß mag erklären, weshalb der Ueberaang von Waldungen an die Gemeinde bei weitem nicht so leicht sich machte wie der von All-Bei den letztern ift die Nutzung regelmäßig, wenn auch der Herr für seinen eigenen vorbehaltenen Hof daran Theil nahm, in so überwiegendem Maaße den Dorfgenossen zugefallen, daß, so wie das Disposionsrecht des Herrn vollständig an die Gemeinde kam, mit allem Fug der Gemeinde nicht blos Nutungs= recht, sondern Lehen und bald oft wirkliches Eigenthum an dem Allmendboden zugeschrieben werden kann und muß. die Allmend nur zu einem Gemeinmerk ähnlicher Art wie bas der freien Gemeinden. Bei den Waldungen dagegen tritt zwar derselbe Zustand sei es in Folge ausdrücklicher Lehensertheilung (Offn. v. Albisrieden, Schanb. Beiträge II, 138) ober fonstigen llebereinkommens oder Verdunklung der frühern Verhältnisse häufig ebenfalls ein. Alber eben so häufig verbleibt die Gemeinde im Besitz eines blogen bestimmten Gesammtnutzungsrechtes, und der Grundherr behält im Uebrigen Eigenthum und Nutung seiner Waldung. Beide Verhältnisse können möglicher Weise für verschiedene Waldungen bei einem und demselben Dorfe sich finden. Seit Ausbildung des Gemeinderechtes auch für grund= herrliche Höfe können endlich durch eigenen Ankauf von Seite der Gemeinde einzelne Allmenden und Waldungen von vorn herein in freies Eigenthum des Dorfes gelangen.

Offn. von Maur (eines Hofs der Abtei Fraumünster i. Z. — Grimm I, 43): "Aber sprechent die hofflüt, daß da ein holtz gelegen sh, heist Guldinen, das ist gemeines dorffs zu

Mure, rich und armen gelich, dasselb holtz ist der von Mure frn ledig ehgen."

Die hergebrachten Rutzungsrechte ber einzelnen Genoffen. die in der Regel als Pertinenzen von Gütern erscheinen, konnten burch die neu erlangte Stellung der Gemeinde, auch wenn diese als juristische Verson gelten muß, nicht verändert werden. Mehr Recht, als der Grundherr selbst noch hatte, kounte die Gemeinde natürlich nicht erwerben. Nur die nähere Bestimmung, Aufsicht und Disposition über Art und Weise der Ausübung dieser Nutungen stand ihr zu. Außerdem hatte sie aber, so weit die vorhandenen Rechte nicht gefränkt wurden und so weit ihr eigenes Recht gegenüber bem Herrn reichte, freie Verfügung betreffend den noch übrig bleibenden Theil möglicher Rutung. Die Aufnahme neuer Genossen und die Erweiterung bes Genossenrechtes stand ihr innerhalb ber bezeichneten Schranken frei. Wahrscheinlich gerade mit Bezug auf Conflikte, welche die bezeichneten Grundsätze bringen können, heißt es z. B. in ber Offn. von Embrach (Grimm I, 114):

"Item der sachen, deren die dorffmeher nit gewallt für sich selbs habent, söllent sh lassen an ein gemeind langen, und was darumb das mer wirtt, dem sol mengklichs gestragt nachsgan, es wurde dann etwas damit beschwert, der mag es mit recht widertribenn."

Wo hergebrachte Antungsrechte wie bei neu angekauftem Gemeinland gar nicht bestanden, da konnte die Gemeinde als wahre juristische Person die volle und freie Disposition über die Nutung in der Hand behalten und keine unwiderrussichen Vorrechte Einzelner austheilen oder entstehen lassen. Es war dieß ein Weg, wie in jener Zeit für die Armen in einer Gemeinde gesorgt werden konnte. Dieß ist ohne Zweisel die Besteutung des in der bereits angesührten Stelle der Offn. von Maur enthaltenen Ausdrucks: "das holt ist gemeines dorffs zu Mure rich und armen gelich."

Bei den freien Gemeinden war der Entwicklungsgang betreffend das Gemeinland nothwendig ein anderer, führte aber — theilweise wenigstens — zu einem ganz ähnlichen Resultate. Das Güterrecht der einzelnen Glieder der Gemeinde leitet sich

hier, so weit Feldgemeinschaft einen zusammengehörenden Conplex bildet, ursprünglich von der Gemeinde her. Das geson= derte Brivatland ist davon ausgegangen, wie das darauf liegende von der Gemeinde vorbehaltene Weiderecht zeigt. Als Pertinenz zu diesem Privatland hat die Gemeinde ihren Gliedern die noth= wendige landwirthschaftliche Beigabe, das Weid- und Holzrecht, verstattet, und dieses Rechtsverhältniß hat sich, wie bereits früher ausgeführt worden, auch durch die Unterwerfung unter die Vogtei hindurch im Wesentlichen erhalten. Eigenthum an dem Gemeinland hat die Gemeinde stets bewahrt. nun hier Nutzungsrechte der Einzelnen bestimmte Privatrechte geworden, die der Gemeinde gegenüber selbstständig sich stellen, und von ihr auch durch allgemeine Verordnung ohne Zustim= mung des Betheiligten nicht mehr aufgehoben werden können, bas ist schwer herzustellen. Die Offnungen gerade bieser Ge= meinden beschlagen gewöhnlich nur das Recht des Vogtes und die Stellung der Gemeinde zu ihm, und enthalten über die von der Gemeinde selbst abhängige Anordnung der landwirthschaft= lichen Angelegenheiten in der Regel sehr wenig. Wahrscheinlichkeit, die in der Natur der Sache liegt und durch einzelne Belege unterstützt wird, war der fragliche Zustand hier schon in dieser Zeit sehr mannigfaltig und verschiedenartig. Häufig wird berselbe bemjenigen ähnlich gewesen sein, der bei den unfreien Gemeinden zu Ende dieser Beriode sich findet. In Folge des gewöhnlichen schon faktischen Zusammenhanges des Güterbesitzes mit den Nutzungen können auch hier mit dem Willen ober boch ber Zulassung der Gemeinde als Pertinenzen ber Güter Nutungsrechte sich gebildet haben, die als wahre wohlerworbene Privatrechte gelten müssen, immerhin aber unter Aufsicht der Gemeinde stehen und den Umfang möglicher Nutung des Gemeinsandes nicht erschöpfen. Doch ist wahrscheinlich. daß die Gemeinde — hier schon von Anfang an als Ganzes fräftiger dastehend — hier öfter für beliebige Disposition freiere Hand behielt, und das Genossenrecht hier mehr persönlich gestaltet blieb. Auch besteht darin jedenfalls eine Verschiedenheit von den grundherrlichen Höfen, daß die regelmäßige Eintheilung des Bodens in Huben und Schuppissen hier sich nicht findet

und daher auch nicht als Grundlage für Ausscheidung der Rutungsrechte dienen kann. Etwas Aehnliches kann indessen die Abstufung der Güter nach ganzen und halben Zügen oder Gespannen an die Hand geben. Auf der andern Seite finden sich freilich auch Beispiele, daß bestimmte Rutungsrechte der einzelnen Glieder in einer Weise sich ausgeschieden haben, wie wir dieß sonst in der Regel erst viel später antreffen. So erwähnt mit Bezug auf die Zürcherische Gemeinde Zollikon eine noch ungebruckte Urfunde von 1359 unter der Bezeichnung Gerter, die ohne Zweifel von dem Holzmesser (Gertel) abgeleitet ist, fixirte Antheilsrechte an einer Waldung, welche nach dem Ausbruck einer Urkunde von 1330 den Dorflenten und der Gebursamh gemeinlich von Zollikon ledig und freh eigen ist. Diese Gerter sind nicht mehr Pertinenz bestimmter Güter, sondern frei veräußerlich, jedoch nur innerhalb des Kreises der Gemeinde. und es findet sich die merkwürdige Bestimmung, daß ein Gerter, ber an einen eigenen Mann veräußert werde, der Gemeinde heimfallen solle. Niemand darf auch mehr als sechs Gerter besitzen.

Besonders lehrreich für diese Verhältnisse und einer nähern Erwähnung werth ist die im Jahr 1536 abgefaßte Offnung der Zürcherischen Gemeinde Töß (Grimm Weisthümer I, 128 ff.). Die Gemeinde Töß, unter den hohen und niedern Gerichten von Khburg stehend, kaufte nach Aufhebung des Klosters Töß den Hof Tätnow, der zu den eingezogenen Klostergütern gehört hatte, von der Regierung von Zürich. Die Aecker und Wiesen dieses Hofes werden nun unter die Gemeindsgenossen getheilt, und zwar wie es scheint, zu gleichen Theilen. Das Loos wird dabei angewandt. Diese Loostheile werden zwar wahres Privat= eigenthum, aber sie werden dem Zelgenrecht und der allgemeinen Weide, worüber ausführliche Bestimmungen, unterworfen. Auch bie Wässerung der Wiesen ist allgemein regulirt; es gibt gute Theile und "bofe", benen ein Wafferrecht mangelt. Das Holz auf dem Hof wird "um mehr Schutz und Schirm willen" ebenfalls vertheilt; die Inhaber sollen aber nichts daraus ver= kaufen und auch nichts ausreuten dürfen, was den Weidgang schmälern würde, sondern nur zu ihrer Notdurft und zu den

Häufern den Gebrauch haben. Anders verhält es sich mit dem Weidgang. Diefer soll "von nieman geeignet, köft noch verköft werden, sonder der gemeind sin und keiner person me dar von zustan denn der andern". Jeder, er sei reich oder arm, kann drei Haupt von seinem Bieh auf das Gemeinwerk schlagen, und wer mehr darauf schlägt, soll von jedem Haupt der Gemeinde Zins geben. Ein neues Haus darf auf dem Hofe Tätnow nicht gebaut werden; nur die bereits bestehende Ehr= hofstatt, die Eigenthum des Amtes Töß geblieben ist und von der demselben Zins entrichtet wird, soll bestehen bleiben. Wir sehen hier noch in späterer Zeit durch einen bestimmten historischen Akt Berhältnisse neu entstehen, die soust gewöhnlich aus uralter Zeit herstammen, und beren Begründung nicht mehr nachgewiesen werden kann. Es darf die Offnung gewiß als wichtiges Beleg für die Richtigkeit unserer Grundauffassung der freien Gemeinden gelten.

Etwas complicirter gestaltet sich die Anwendung der aufgestellten Grundsätze bei ben gemischten Gemeinden. Hat hier der Grundherr für seine Hörigen und Hintersassen in Wald=. Weid= und Feldgemeinschaft mit den übrigen Insassen des Dorfes gestanden, fo haben nach dem angeführten Gange der Entwicklung die Leute des Grundherrn allmälig an seiner Stelle als Glieber in die Gemeinde eintreten und das Nutzungsrecht des Herrn an dem Gemeindegut für sich in Anspruch nehmen können. Hat dagegen die mit der Gemeinde verbundene Grundherrschaft eigenes gesondertes Nutungsland für sich gehabt, so kann aus derselben eine besondere kleinere Gemeinde innerhalb der größern sich gebildet haben, ober auch ohne Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse eine rein privatrechtliche Genossenschaft der Inhaber gewisser Güter entstanden sein.\*) In der Regel wird man auch hier nach den gegebenen Grundsätzen sich leicht orientiren fönnen.

<sup>\*)</sup> So z. B. übergibt der Abt von Muri als Grundherr den Inhabern von 12 Hofftätten in der Gemeinde Thalweil den Wald Bannegg unter Vorbehalt gewisser Rechte. (D. v. Thalw., Grimm I, 62.)

Es bleibt nun noch übrig, die perfönlichen Bedingungen, die für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, den Anstheil an den Nutzungen und das Stimmrecht in der Gemeinde bestehen, näher anzuführen. Unsere Aufgassung des juristischen Wesens der Gemeinde und der Nutzungsrechte wird dadurch ihre Bestätigung, zugleich aber auch erst den rechten Schlußstein erhalten.

Die Zugehörigkeit zu der Gemeinde wird in dieser Zeit noch ausschließlich durch die Niederlassung in dem Gemeinde= bezirk begründet. Ein persönliches von dem Wohnsitz unabhän= giges Gemeindebürgerrecht besteht noch gar nicht, oder tritt doch erst in ganz schwachen Anfängen, so in Erleichterung des neuen Einzuges für im Dorfe geborene aber anderswo niedergelassene Leute hervor (S. z. B. D. von Töß, Grimm I, 133). Es ge= hört somit der Gemeinde an, wer von Geburt an als Glied einer in der Gemeinde niedergelassenen Familie oder auch durch neuen Einzug seinen Wohnsitz darin hat. Diefer Einzug hängt freilich ab von der Herrschaft und wird erschwert durch die Zugrechte, welche die Dorfleute an Liegenschaften besitzen, die veräußert werden sollen. Die Zugehörigkeit hört auf, wenn der Betreffende anderswo seinen bleibenden Wohnsitz nimmt. Es hat diese Zugehörigkeit schon an und für sich Bedeutung für die öffentlichen Berhält= nisse, Steuer und Dienst, Wachpflicht, auch den Gerichtsstand. Nutungen untergeordneter Art, so Weide für ein Stück Dieh, Lefen von dürrem Holz 2c. können schon in Folge dieser Angehörigkeit verstattet sein. Das volle Gemeinderecht aber, das von den Quellen von praktischem Gesichtspunkte aus regelmäkig als Antheil an Won und Weid bezeichnet wird, gibt sie noch nicht nothwendig. Dafür sind die Bedingungen enger gefaßt, und nicht überall gleichförmig. Das zwar scheint allgemein festzustehen, daß nur wer eigene Haushaltung führt oder an der Spite einer Haushaltung steht, dieses Recht besitzt. Dagegen im Uebrigen finden sich, da die jeweiligen Satzungen der Gemeinde die Norm geben, begreiflicher Weise Abweichungen. Häufig wird die einfache Regel ausgesprochen, daß Jedem Won und Weid nach seinem Bedarf zustehe, der innerhalb des Dorfetters haushablich sitzt und eigenen Rauch führt.

S. z. B Offn. von Neftenbach (Grimm I. 76) A. 16: "Es ist ouch unsers dorffs recht und frhheitt, wer zu uns züchet und by uns hushablich sitzet, der sol wunn und weide mit uns haben und nießen und mit uns dienen als das von alter herstemen ist."

Offn. von Basserstorf (Schaub. Beitr. III, 313) A. 107: "Item welcher gen Basserstorf in daz dorff zücht unn übernacht da ist, der hett recht zuo der almuot." — A. 42. "Item es sol ouch die Almend alz srh sin das ein jeglicher so inwendig etters geseßz ist daruff sol und mag triben nach dem als er statt hat einer alz der andere."

Es ist gewiß wohl zu beachten, daß nicht Erwerb eines Grundstückes in der Gemeinde, sondern der Wohnsitz in dem Dorf und blos der Wohnsitz als Bedingung des Antheils an Won und Weid hier augeführt wird. Es paßt dieß offenbar zu der gewöhnlichen von einer Genossenschaft von Güterbesitzern ausgehenden Theoric sehr wenig. Man hilft sich nun zwar damit, daß unter diesem "haushablich sitzen "Wohnsitz in einem eigenen Hause zu verstehen und der Besitz eines Hauses zu Sigen oder Lehen eigentlich die Hauptsache sei. Allein diese Hauptsache liegt nicht in den Worten, gesetzt auch faktisch sei der Wohnsitz in einem fremden Hause damals noch selten gewesen, und daß sie auch nach der Ansicht jener Zeit nicht darin lag, zeigen z. L. Stellen wie die solgende:

Offin. v. Breite (Grimm I, 80): "Item welcher ouch in dem hoff ze Breith dry schuch witt und breit hät, es sy eigen oder sehen und dar in gesessen ist, der ist weidgenoß u. s. s." Nach der gewöhnlichen Auffassung würde hier die zweite Bestingung die erste schon nothwendig in sich sassen.

Ausgeschlossen sind schon nach diesen Bestimmungen der alten Dorseinrichtung gemäß die Bewohner der außer dem Etter liegenden Höse, obschon diese mit zur Gemeinde gehören. Nicht selten kommen aber außerdem noch nähere engere Bedingungen für das persönliche Antheilsrecht hinzu. So einer alten Rechtsanssicht gemäß das bestimmte Ersorderniß eines wenn auch nur ganz kleinen Grundbesitzes. Neben der angeführten Stelle der Offin. v. Breite verlangt auch die Offin. v. Nürenstorf bei Schaub.

Beitr. III, 9 weinen Schuh breit Ertrich." — Anderswo ein Wohnsitz von Jahr und Tag (D. v. Manr, Grimm I, 44). — Besonders häusig aber und zwar in späterer Zeit immer mehr Entrichtung eines Einzuggeldes an die Genossen allein oder auch die Herrschaft zugleich. Seit die Gemeinden selbstständiger sich bewegten, Lasten ablösten, Land ankauften und dafür sich besteuerten, ist leicht begreissich, daß der Antheil an ihren Genüssen mit wenn auch geringem Entgeld erkauft werden mußte.

Offn. v. Rorschach (Grimm I, 235): "Item, wer der ist, der inn hof ze Rorschach ziehen unnd darinn syken wil, unnd des richs stür, er oder sin erben nit hand helssen abkonssen, der sol geben ain pfund pfening, wenn er in sin selbs cost ist, und der roch durch das tach uff tringt, und denn so hät derselb ze nhessen des hoss gemainden, wunn und waid als ander hoss gnossen."

Bemerkenswerth ist auch die scharse Ausbildung des persönslichen Genossenrechtes in dem Hofrecht von Meggen von 1396 (Segesser I, 513): "daz si gemeinlich überein komen sint, keinen genossen me ze empfahende, er gebe denn der genossami zehen gut guldin in iren gemeinen nutz, und ob das ist, das er den genossen gemeinlich oder den zwein teilen under inen gevellig und ze willen ist, wirt er denn also ze einem genossen empfansen, so sol er dannahin mit inen nutzen und nießen holtz und alle ir almende."

Diese beschränkenden Bedingungen hatten zur natürlichen Folge, daß aus dem weitern Kreise der Gemeindsangehörigen die allein nutzungsberechtigten Genossen als eine besondere Klasse sich auszuscheiden begannen. Dazu kommt num aber noch ein anderes Moment. Wir haben bereits gesehen, daß in sehr vielen Gemeinden, besonders den grundherrlichen, als Pertinenzen von Gütern Nutzungsrechte sich ausgebildet haben, die der Gemeinde gegenüber selbstständiger gestellt und als wahre Privatrechte anzusehen sind. Mit dem persönlichen Genossenrecht konnten diese an die Güter gebundenen Realrechte in Conslist kommen. Es konnte der Fall eintreten, daß Jemand, dei dem die Bestingungen des persönlichen Genossenrechtes nicht erfüllt waren, der z. B. den Einzug nicht bezahlt hatte, in den Besitz eines

Gutes kam, zu dem ein solches Antzungsrecht gehörte. War auch einem Solchen die Ausübung der Autzung gestattet? Wir finden hierüber verschiedene Grundsätze, je nachdem die persönsliche oder die dingliche Seite nach den Satzungen der Gemeinde überwog.

Difin. v. Meggen (Segesser I, 511): "Woltent aber die dorflüt oder die zu inen gehörent söliche Güter nit konsen, so mag si der, des si sint, darnach ze kansende geben wem er will an alle ehasti und ouch denselben Dorslüten unschedlich. Bescheche ouch, daz soliche Güter us der genossami verkonst wurdent, an alle ehasti als vorstat und die darnach wider vielent an die vorgen. dorslüte — dieselben güter süllent denne darnach alle die ehasti und rechtung haben als si vor hattent, e dz si uß der genossami verkonst wurdent."

Dagegen Hofrecht von Arligenswhl (Grimm I, 164): "Welr gnoß oder gast het ein ehafti in dem hof, wil er die ehasti bezimbren, das holtz sol er höwen in des hoss gemein march."

S. auch Offn. von Rümlang (Schaub. Beitr. IV. 148). Ein Fremder, der nach Rümlang zieht, soll mit einem gulden sich einkausen, "doch mit der vorbehaltung und den gedingen, ob Jemans wär, der hof oder güter daselbs zuo Rümlang empfing oder kouffte, also das er mit eim ganzen oder halben zug ze buwen hette und daruf zichen welt, das der Inen nützit ze geben schuldig sin, sunder sie den sry und unbeschwärt ufziechen lassen söllen."

Es konnten somit neben den persönlichen auch dingliche Gründe Verechtigte der Nutzungsgenossenschaft zutheilen, und es sindet sich sogar, daß Leute, die gar nicht in der Gemeinde wohnen, aus dinglichen Gründen gewisse Nutzungen erhalten:

Offn. v. Basserstorf (Schand. Beitr. III. S. 305) A. 41: die Umsäßen sollen weder Wonn noch Weid haben, wes sy denn daz einer guetter hin in buwe die wil er denn die guetter buwet ungevarlich so mag er wunn und wehd mit inen nießz und wenn er die guetter gebuwet so sol er mit gewettnem vheh dannen darn aber an gevärd."

Möglicher Weise kann sogar der ganze regelmäßige Umfang

der Gemeinnutzung bestimmten Gütern zugetheilt sein, und dann legitimirt allerdings zu der Nutzung nur der Besitz eines solchen Gutes. In diesem Fall — aber auch nur in diesem — haben wir dann für die Nutzung eine Genossenschaft von Güterbesitzern und in so sern einen Zustand, wie man ihn gewöhnlich als den regelmäßigen der ältern Zeit sich denkt. Allein nicht nur ist dieser Zustand nicht einmal sehr häusig, sondern auch hier sindet sich über den Berechtigten die Gemeinde, der Oberaussicht und Leitung, und falls das Eigenthum an der Gemeinmark nicht bei dem Herrn noch zurück geblieben ist, auch dieses zusteht.

Ueber das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen mangeln uns leider bestimmte Angaben fast gänzlich, und es werden auch hierin nicht überall gleiche Grundsätze gegolten haben. Doch ist der Natur der Sache nach sehr wahrscheinlich, daß jedenfalls das Stimmrecht nur den in der Gemeinde niedersgelassenen Hauch führenden Männern eingeräumt war.

Die Offn. v. Ermatingen (Grimm I, 244) sagt: "Wan man an ein gemaind lüth, so sol uß jeglichen huß, darinn ain mansnam ist, (einer?) unverziehen an ain brugk kommen und losen was der mere sei."

Und da es sich in der Gemeinde noch meist um Angelegensheiten der Gemeinnutzung handelte, so war wohl, nach der Art des Mittelalters, das Jeden zunächst sein eigenes Interesse bessorgen ließ, in der Regel nur die engere Klasse der Nutzungssberechtigten stimmfähig. Sie repräsentirte aber dabei zunächst nicht sich selbst, sondern die Gemeinde, die im Besitz des Eisnungssund Bannrechtes sich befand.

In den Gebirgsgegenden der Schweiz ninnnt die Gesmeindebildung meist einen andern Gang als in dem ebenen Lande, und das Gemeinderecht wird ein anderes. Es scheint deßhalb zweckmäßig in der Behandlung eine Sonderung eintreten zu lassen. Die Bezirke, in denen für die Allmend des Thales, für die Waldung und oft auch die Alpweiden gemeinsame Rutzung

besteht, sind hier in der Regel weit größer als im ebenen Lande. Sie umfassen ganze Thäler und Landschaften, die, je nachbem freie Grundeigenthümer darin wohnen ober ganz oder theilweise Grundherrschaft darüber besteht, mit den freien, unfreien und gemischten Gemeinden des ebenen Landes verglichen werden fönnen. Eine Zertheilung in kleinere eigentliche Gemeinden mit besonderem Gut kommt zwar auch hier vor, aber während diese in dem ebenen Lande schon in die älteste Zeit fällt, tritt sie hier meist erst später ein. In einzelnen Landschaften fällt sie erst in die neueste Zeit, in einigen ist sie noch heutzutage nicht vor= handen. Auch haben diese Gemeinden zum Theil in Folge ihres spätern Ursprungs in einer ganzen Reihe von Landschaften einen andern Charafter als im ebenen Lande. Sie sind weniger unmittelbar aus der Art und Weise der Ansiedlung hervor gegangen als vielmehr das Produkt einer künstlichen von Oben herab gemachten Eintheilung, wie schon aus ben Namen (Tagwen, Uerten, Rooden, Viertel 20.) hervor geht, und die Abhängigkeit von dem größern Ganzen, dessen Unterabtheilungen sie bilden, bleibt oft sehr sichtbar bestehen. Sehr verschiedene Abstufungen der Selbstständigkeit und des Rechtes am Gemeinland, das ihnen eingeräumt ist, kommen vor. Auch sind sie häufig Verwaltungsoder politische Abtheilungen, bevor sie durch besonderes Gut zugleich ökonomische Gemeinden werden. Die Gründe bieser Berschiedenheiten von dem ebenen Lande aufzufinden hält nicht schwer. Sie liegen zum Theil in der späten Ansiedlung, der geringen nur langsam sich mehrenden Bevölkerung, welche in diesen Gegenden sich fand. Ein Bedürfniß der Ausscheidung fleinerer Complexe war schon deßhalb hier lange Zeit nicht vorhanden. Wir finden daher, wo der Anbau und die Kultur des Landes schon aus früherer Zeit herstammten, wie in Granbündten und Wallis, kleinere Gemeinden schon viel früher entwickelt. Noch wirksamer aber war die besondere Art ökonomischer Wirthschaft dieser Gegenden. Ackerban und damit zusammen hängende Feldgemeinschaft, die Grundlage der Gemeindebildung des ebenen Landes, findet sich hier nicht. Die Ansiedlung erfolgt schon deßhalb weniger in zusammenhängenden Dörfern als in einzelnen, im Thale berum zerstreut liegenden Wohnmacn.

Das Gemeinland, Weiden und Waldungen, war bier nicht bloke Zugabe zu dem wichtigeren gesonderten Privatland, sondern gerade bas wichtigste Besitthum, der Mittelpunkt, auf den sich bie Wirthschaft bezog. Das Gemeinsand aber bringt nach ber Art seiner Nutungsweise viel weniger auf Ausscheidung kleinerer Complexe und Zersplitterung hin als das Privatland. Gemeinsame Nutzung ist auch für größere Bereinigungen möglich, und was einmal besteht, wird dann nicht mehr so leicht geändert. Dazu kommt bann noch — und es bilbet bieß wiederum einen wichtigen Gegensatz gegen das Gemeindewesen des ebenen Lanbes — daß in diesen Gegenden meistens politische Freiheit unter Ablösung der Grundherrschaft, wo diese bestand, und demokratische Verfassung ben Sieg erringt. Die großen Gemeinden werben baburch zugleich kleine Staaten; ihr Gemeinwesen auch in ben Beziehungen, die nicht bem Staat angehören, wird gefräftigt, und bei der demokratischen Einrichtung, welche für die politischen Funktionen jedenfalls eine Versammlung ber ganzen Landschaft mit sich bringt, bleibt es leicht und als bergebrachte Einrichtung doppelt beliebt, auch die Regulirung der Gemeinnutung in gesammter Hand zu behalten. Die Zähigkeit bes Fortbestehens so großer Gemeinschaften, ungeachtet der augenfällig damit verbundenen praktischen Uebelstände, wird badurch leicht erklärlich. Ja es kann sogar mitunter die aus der poli= tischen Befreiung bervor gegangene engere Zusammenschließung ber ganzen Landschaft die bereits vorhandene Zertheilung in kleinere Abtheilungen wieder aufgehoben oder doch in ihrer Bebeutung geschwächt haben. In rechtshistorischer Hinsicht haben biese Zustände ein eigenthümliches sehr großes Interesse. Im ganzen Gebiete des deutschen Rechts finden wir wohl nur hier noch heutzutage die alte große Markgenossenschaft in lebendiger Wirfsamfeit.

Es wäre nun sehr lehrreich und in mancher, auch allgemein historischer Beziehung wichtig, den Rechtszustand betreffend das Gemeindewesen und das Gemeinland, wie er vor der Befreiung dieser Landschaften war, und den Einfluß, den die Befreiung hierauf übte, näher zu kennen. Ohne Zweisel sind die Bershältnisse, die wir in der betreffenden Hinsicht heutzutage noch

in diesen Gegenden finden, im Wesentlichen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert sestgestellt worden. Sie haben ramals in den meisten Landschaften, namentlich denjenigen, die aus verschiedenen Herrschaften zusammen gewachsen sind, wie z. B. Unterwalden, eine bedeutende Umwandlung ersahren, nachher sind sie Jahrhunderte hindurch sich fast gleich geblieden. Allein wir wissen leider hierüber nur sehr wenig Zuverläßiges. Herrschaftliche Offnungen gibt es in diesen Gegenden nicht viele. Die Einträge in die Landbücher, an sich dürstig, beginnen sast ausschließlich erst später. Auch ältere Urkunden sind leider aus diesen Gegenden nicht zahlreich vorhanden. Wir müssen und sehr häufig mit der bloßen Wahrscheinlichkeit begnügen.

Am zweckmäßigsten wird es sein, einige der bekannteren Landschaften, so weit es hier angeht, beispielsweise spezieller zu behandeln. Erst dadurch werden die allgemeinen Resultate Ansichaulichkeit gewinnen und Beglaubigung erhalten. Die weitere Anwendung auch auf andere Landschaften wird dann in der Regel leicht gemacht werden können.

Billig nimmt hier Schwhz, das der ganzen Schweiz den Namen gegeben hat, die erste Stelle ein. Gine große Schwh= zerische Markgenossenschaft (eives de villa Suites) erscheint in dem berühmten Grenzstreite mit Einsiedeln urfundlich schon im zwölften Jahrhundert.\*) Sie umfaßt nach dem freilich erst später erfolgten Zutritt der Kirchspiele Steinen und Arth, mit theilweiser Sonderung für das letztere, das ganze alte Land oder den jetzigen Bezirk Schwhz. In jenem Streite sprechen die Schwhzer, an deren Spitze höchst wahrscheinlich als Vogt ein Graf von Lenzburg steht, die neigenschaft" der streitigen Sie übertragen im Jahr 1282 Conrad bem Waldung an. Hunnen als Belohnung für seine Dienste ein Gut. Im Jahr 1294 beschließen sie umit gemeinem rat bes Landes und mit gesworn eibenu, es sollen die Klöster, die in dem lande sind, wenn sie nicht Theil nehmen wollen an Steuer und Gewerf. miden velt waffer bolg wunne und weide bes landes" (Schwhzerisches Landbuch, herausgeg. v. Kothing p. 266). Nach biesen

<sup>\*)</sup> S. Blumer Rechtsgesch: d. Schweiz. Demofratien. I, 79.

Thatsachen steht fest, daß die Schwyzer schon vor der Befreinna bes Landes eine Gemeinde bildeten, welche Eigenthum an der gemeinen Mark und Disposition barüber besaß. Freie Grundeigenthümer waren der Kern der Gemeinde; zu ihr gehörten aber auch einige Grundherren mit ihren Hofleuten. Un der Spite der Gemeinde, von ihr felbst für Besoraung ihrer Angelegenheiten bestellt, standen vielleicht die vier Ammänner, die in mehreren Urkunden dieser Zeit erwähnt werden. Nur freisich nimmt der Bogt, dem die niedere, vielleicht auch die hohe Gerichtsbarkeit zusteht, an der Ausübung der Gemeinderechte Antheil; unter seiner Autorität werden die Beschlüffe gefaßt; seine wenigstens stillschweigende Zustimmung ist mit erforderlich; er vertritt die Gemeinde nach Außen hin; er bezieht einen Theil der Bußen. Die Befreiung des Landes hebt die Brateigewalt auf, und führt auch zu Lösung des grundherrlichen Bandes, wo ein folches bestand. Der gewesene Vertreter des Bogts, ber Landammann, wird nun Beamter ber Gemeinde selbst, die ihn durch ihre Wahl an die Spite stellt. Landammann, Räthe und gemeine Landlüt zu Schwht versammelt nauf einem offenen Landtag" sind nun — unter Vorbehalt von Kaiser und Reich die oberste Gewalt, welche die Gesetze gibt und zugleich auch über das Gemeinland verfügt, die hierauf bezüglichen Anordnungen erläßt, Allmendboden erwirbt und veräußert. Daneben besteht zwar die Eintheilung in sechs Viertel. Aber nur das Viertel von Arth, was aus hiftorischen Gründen sich erklärt, ist auf einen besondern Theil der Allmend für die Rutzung angewiesen, und knüpft sich hieran die Ausscheidung einer Oberund Unter-Allmendgenossenschaft. Im Uebrigen hat die Ein= theilung blos Bedeutung für die Wahlen in den Landrath, die Ausführung der Gesetzesbestimmungen, die Handhabung der Polizei. Besondere "Kleger" sind in den Vierteln zu Verfolgung der Frevel aufgestellt. Es sind ursprünglich lediglich politische Abtheilungen, Die zu einem besondern Bermögen erft fpaterbin. so z. B. durch Zuweisung von Zinsen von der Allment gelangen (Randbuch p. 225). An ihrer Spike stehen besondere Vorsteher, je ein sogenannter Siebner, ber zugleich Mitglied bes Landraths ist.

Das Land Uri — mit Ausschluß von Ursern — bildete in älterer Zeit so wie noch heutzutage eine große Markgenossen= schaft, in der Allmend und Waldung Eigenthum des ganzen Landes ist. Vor der Befreiung fanden sich in dem Lande neben einer geringern Anzahl freier Grundeigenthümer einige große Grundherrschaften, worunter weitaus die bedeutenoste diejenige des Fraumünsters in Zürich war. Es liegt nun freilich keine Gewißheit, aber eine bedeutende Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß schon damals ungeachtet der Zertheilung in mehrern Grund= herrschaften für Allmend und Waldung ein gemeinsames Band das ganze Thal vereinigte, und Angelegenheiten des Gemein= landes an dem Vogtgericht, zu dem die ganze Thalbewohner= schaft sich versammelte, behandelt wurden. Es spricht dafür nicht blos der spätere Zustand, sondern auch die schon für das breizehnte Jahrhundert bezeugte Verbindung des ganzen Thales zu einer Corporation. Ein gemeinsames Siegel ber homines vallis Uranie fommt schon im Jahr 1258 vor, und eine Ur= funde von 1275 erwähnt die ngemeind der lüte des tals zu Urin. Es möchte dieses bis jetzt noch nicht näher gewürdigte Verhältniß des Gemeinlands mit einen Beitrag liefern zu Lösung der staatsrechtlichen Räthsel, welche in der Entwicklungsgeschichte dieser Thäler noch immer vorhanden sind, und ein näheres Eingehen barauf, das hier nicht am Platze ist, würde sich wohl der Mühe lohnen. So viel ist jedenfalls sicher, daß seit dem vierzehnten Jahrhundert, noch vor der gänzlichen Ablösung der Grundherrschaften, Landammann und Landsgemeinde als eine freie und selbstständige Corporation über das Gemeinland ver= fügen. Eine Eintheilung bes Landes in zehn Genossamen kommt zwar damals wie noch heutzutage vor. Die ngenossamh zu Shlenon" wird schon 1308 (Ropp, Urfunden S. 92) erwähnt. Allein diesen Genoffamen ist das Eigenthum und die freie Verfügung über das Gemeinland nicht zugetheilt. Sie haben zunächst politische Bedeutung für die Wahlen in den Landrath und das Gericht, außerdem aber, wie schon der Name bestimmt anzudeuten scheint, höchst wahrscheinlich untergeordnete Beziehung auf die Nutung des Gemeinlandes in ähnlicher Weise, wie sie beutzutage für die Kirchgemeinden besteht, nämlich Antheil au der Disposition über das in dem Bezirk der Genossame liegende Gemeingut, eigenes Gericht für die Frevel und öfter auch bessondere Nutungsrechte an einzelnen Allmendstücken. An der Spitze der Genossamen standen die von ihr gewählten Landeräthe und Richter.

Noch größeres Dunkel liegt über ber Entwicklung von Unterwalden. Das Land ist hier vor der Befreiung sehr zertheilt in Eigenthum freier Landsaken und grundherrliche Höfe, und wahrscheinlich haben sich hier schon frühe auch für das Gemeinland kleinere Complexe ausgeschieden. Die Logtei bereitet aber eine Einigung des ganzen Landes vor und die Befreiung vollendet sie. Rur Ob- und Nidwalden scheidet sich. Einigung hat auch auf das Gemeindewesen und das Berhältniß des Gemeinlands bestimmten Einfluß genibt. Doch ist das Gemeinland wahrscheinlich wegen der hier schon früher eingetretenen Zertheilung nicht mehr dem ganzen Lande zugefallen. walden bildet sich mit Bezug auf die frühern Verhältnisse, aber als neue politische Einrichtung, eine Eintheilung in Irten ober Uerten. Der Name, in seiner speciellen Anwendung auf die Wirthsrechnung oder den Antheil an der Zehrung noch heutzutage üblich, hatte wohl ganz gleich bem Wort Zeche ursprünglich die allgemeinere Bedeutung einer Abtheilung eines größern Ganzen, die für gewisse Leistungen ober Genüsse in sich wieder eine Vereinigung bildet. Die Abtheilung ist ohne Zweifel burch einen besonderen von Oben berab erfolgten Aft geschehen, vielleicht zunächst mit Bezug auf die Entrichtung ber Landesstener. Diese Uerten sind politische Wahlzünfte, welche Landräthe und Richter wählen; sie sind aber auch zugleich ökonomische Gemeinden mit eigenem Gemeinsand und eigener Disposition barüber. Theilungen von Uerten in mehrere Genossenschaften, Bereinigungen von Uerten zu Einer Genoffenschaft mit Bezug auf einzelne Allmendstücke, wie sie heutzutage vorkommen, sind wohl erst spätern Ursprungs. An ihrer Spike stehen die von ihnen ge= wählten Mitglieder des Landraths, die Uertenräthe. Obwalden zeigt ganz die nämliche Entwicklung, nur mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungen hier zugleich mit den Kirchspielen zusammen fallen, der Name Uerte, der auch hier ursprünglich vorkommt,

daher verschwindet und an dessen Stelle "Kirchgänge" getreten sind. Trennungen der letztern in mehrere "Theilsamen" für den ökonomischen Genuß kommen heutzutage vor.

Auf ähnlicher Stufe der Gemeindebildung finden wir Glarus. Schon zur Zeit der Seckingischen Grundherrschaft zerfällt das Land in 22 "Tagwan", die höchst wahrscheinlich ihren Ursprung in der Abtheilung für die grundherrlichen Dienste haben.\*) Seit der Befreiung sind die Tagwen, nunmehr 15 an der Zahl, Wahlkreise für den Landrath und das Gericht. An ihrer Spize stehen die gewählten Landräthe. Zugleich erscheinen sie aber schon im vierzehnten Jahrhundert in Besitze besondern Gemeindegutes, und sie haben darüber freies Dispositionsrecht. Was der "mere teil des tagwens" ausmacht, dem soll der mindere folgen, sagen schon die Landsatzungen von 1387. Theislungen des Gemeinlandes innerhalb des Tagwens sind erst später etwa entstanden, und daraus ist höchst wahrscheinlich die jetzige Verschiedenheit der Wahl= und Verwaltungstagwen hers vor gegangen.

Aehnlich, so weit die Einsicht möglich ist, scheint auch der frühere Zustand von Appenzell. Der Kanton hat sich aus mehrern Bogteibezirken, in denen die Abtei St. Gallen mit wenigen Ausnahmen Grundherrschaft besaß, erst in Folge der Besreiung zu einem Ganzen gebildet. Kleinere örtliche Abtheizlungen, hier Rooden genannt, sinden sich in diesen Bogteien schon vor der Besreiung, und es läßt sich mit ziemlicher Gewißsheit annehmen, daß diese Abtheilungen ursprünglich mit Bezug auf die grundherrlichen Leistungen von dem Grundherrn bestimmt wurden.\*\*) Das Wort Roode bezeichnet die Reihe, die Abtheislung, die für Entrichtung einer Leistung besteht. Wahrscheinlich

<sup>\*)</sup> Blumer, das Thal Glarus unter Sedingen. Archiv f. schweiz. Gesch. III, 58.

<sup>\*\*)</sup> S. D. v. Appenzell (1379?), Grimm I, 189: "Ftem ain abt sol och da selbund rodmaister setzzen. — Item es sond och die sammner in den rodan gesessen und die güeter hand von der selben güeter wegen st denn in den rodan dem gophus sin nup samnen und ieklicher sinem rodmaister die antwurten." S. auch Schmeller Baierisch. Wörterbuch III, 168.

wurde auch das zu gemeiner Rutzung bestimmte Land wenigstens theilweise ben Rooden zugetheilt. Mit der Vereinigung des Landes wurde die Roodeintheilung zum Theil neu festgesetzt. Sechs innere und sechs äußere Rooden bilben nun militärische. politische und ökonomische Vereinigungen, an deren Spitze Hauptleute und Räthe stehen, die zugleich Glieber des Landrathes sind. Neue Veränderungen in Folge der Trennung des reformirten und katholischen Landestheiles und dann vornemlich in Folge der vermehrten Bevölkerung durch Zertheilung der äußern Rooden in mehrere Kilchhören, die zugleich politische und ökonomische Gemeinden werden, treten erst später ein. Ueber den ältern Zustand der Gemeinlandes hält es hier um so schwerer ins Klare zu kommen, als im Lanfe ber Zeit sehr viele Handänderungen vorgekommen sind, und eine bedeutende Anzahl besonderer Privatgenossenschaften sich ausgebildet hat. Doch haben höchst wahrscheinlich schon in älterer Zeit wie noch heutzutage die innern Rooden zusammen auch gemeinsames Nutungsland gehabt.

Dagegen in Zug finden wir einen Zustand, der, wie schon die Lage leicht erklärt, mehr unter den für das ebene Land geltenden Gesetzen steht. Stadt und Landschaft Zug sind aus einer Verbindung von Gemeinden erst zusammengewachsen. Die Glieder dieser Vereinigung, außer Zug selbst mit den zugehörigen Herrschaften, die Gemeinden Baar, Menzingen und Aegeri sind selbst wieder Verbindungen kleinerer nach früher geschilderter Art entstandener Gemeinden mit besonderm Gut, geeinigt durch das Vand der Vogtei.

Auch in Granbündten, ungeachtet der Apwirthschaft und der erlangten demokratischen Freiheit, ist ohne Zweisel in Folge der viel früheren Ansiedlung und der daherigen Zertheilung der Herrschaft, der Zustand meist nicht der gewöhnliche der Gebirgssgegenden. Wir finden hier Gemeinden gleich denen des ebenen Landes, und an ihrer Spitze für Polizei und Verwaltung der Dekonomie Vorsteher, die mit der Landess und Gerichtsversasssung zunächst in gar keinem Zusammenhange stehen. Sie sind den Dorsvierern des ebenen Landes an die Seite zu stellen, und erscheinen unter verschiedenen Namen, so Dorsmeister, Casund erscheinen unter verschiedenen Namen, so Dorsmeister, Casund erscheinen unter verschiedenen Namen, so Dorsmeister, Casund

vigen, Euvics (caput vici). Doch finden sich auch hier nicht selten ganze Landschaften und Thäler noch im Besitze gemeinen Gutes. So enthält z. B. das Landbuch der Landschaft Davos. obschon hier eine Theilung des Gemeinlandes unter die Einzelnen frühe eingetreten ist, und die erhaltene und gedruckte Fassung des Landbuchs erst aus dem siebzehnten Jahrhundert datirt, noch deutliche Spuren des frühern Gesammtnutzungsrechtes. In der einen Gemeine Waldungen werden noch erwähnt. Hälfte bes Hochgerichtes Musters, bem ninnern Schnitzu, sind die Alpen, Allmenden und Waldungen Gesammtgut der dasselbe bildenden drei Gemeinden. Es heißt in dem freilich erst 1697 abgefaßten Alpbrief, ber der Ausgabe des Landbuches von Alo= sters (Chur 1833) beigefügt ist: "Für das erste habende wir beschlossen, für uns alle drei Gemeinden, auch für unsere Nach= kommenden, daß wir sollend Alpä, Allmeinen und Wäld g'mein han bis in Ewigkeit, wil Grund und Grat steht und wärt." Ungeachtet dieser Gemeinschaft — was für die Geschichte der Ausbildung von Trennungen und Zertheilungen bemerkenswerth ist — heißt es aber bennoch: "Kein Gmeind noch Nachpurschaft soll die andern Gmeinden noch Nachpurschaften mit gehirtetem Stab überfahren, sondern ein jeder hinder seinen Zünen bliben wie von Alters häro."

Auch im Wallis, das in seiner Entwicklung mit Gransbündten so viele Achnlichkeit hat, bestehen schon im Mittelalter kleinere Gemeinden mit eigenem Gute. Die Zehnten, dizains, desenæ, deren Name nach Hrn. v. Gingins (Archiv f. Schw. Gesch. II, 25) ursprünglich auf eine Eintheilung sich bezieht, welche das Capitel der Kirche von Sitten für seine grundherrstichen Gesälle getroffen hat, umfassen mehrere Gemeinden und entsprechen ihrer Bedeutung nach den Grandündtnerischen Hochsgerichten.

Im Verneroberlande finden wir in Oberhasli eine Landschaft, die — abgesehen von der Oberhoheit von Bern — ganz in ähnlicher Weise wie die Urfantone ein politisches Ganzes bildet und auch Allmend und Waldung ursprünglich höchst wahrscheinlich gemeinsam besessen hat. Für die Waldung, soweit sie nicht von der Hoheit angesprochen wird, ist dieß noch

heutzutage der Fall. Dagegen fiel das übrige Gemeinland im Verlaufe der Zeit kleinern Gemeinden, den "Bäuerten", zu, die ohne politische Bedeutung nur auf der nach Nachbarschaften abgesonderten Benutung des ursprünglich gemeinen Landes beruhen. In ähnlicher Weise wie das Oberhasli bilden z. B. auch die Landschaften Ursern und Entlibuch ohne volle Freisheit ein politisches und ökonomisches Ganzes.

Die Waldstatt Einsiedeln endlich gibt ein sehr anschauliches Beispiel einer grundherrlichen Landschaft, der es in jener Zeit nicht gelingt, weder politische Befreiung noch Ablösung der Grundherrschaft zu erlangen. Ihre Entwicklung erreicht nur dieselbe Stufe wie diejenige der grundherrlichen Höfe des ebenen Landes; im Uebrigen aber finden sich die gewöhnlichen Eigenthümlichkeiten des Zusiandes der Gebirgsgegenden. Waldungen und Allmenden ber ganzen Landschaft Einsiedeln werden von ven "Waldleuten", die ihr gesondertes Land zu Erbe oder Lehen besitzen, gemeinsam genutzt. Das Eigenthum aber an biesem Gemeinland steht ursprünglich dem Grundherrn, dem Kloster Einsiedeln, zu. Es bildet sich eine Gemeinde der Waldleute mit corporativem Rechte, an deren Spitze im fünfzehnten Jahr= hundert der "Waldrath" tritt, und dieser Gemeinde steht als ihr Gut nebst Antheil an dem Verfügungsrechte die Nutzung des Gemeinlandes zu, so weit sie als gesichertes Recht an die Waldleute gelangt ist. Der Inhaber ber Vogtei, seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts Schwhz, hat ebenfalls Antheil an der Disposition über das Gemeinland, und so erklären sich die Bestimmungen, welche Al. 19 und 9 des Hofrodels von Einsiedeln (Grimm 1, 156, 153) enthalten: "Es sol ouch niemant, er sp wer der well, dehein einung in der waldstatt zu Einsidlen nit machen noch setzen das die dry teil angange, denn ein herr von Einsiblen ein vogt und die waldtlüte gemeinlich. — Es sol och niemandt ruchenwaldt und allmeind invachen ane erloben gunst wissen und willen eins herrn von Einsidlen eins vogts und der waldtlütten." In Folge dieser Bestimmungen erhielt das Gemeinland den Namen "dreizertheiltes Gut", und einer von allen brei Theilen besetzten Behörde "der Session" wurde die oberste Verfügung darüber zugetheilt. Es begreift sich leicht, wie hier aus der unklaren Ausscheidung der verschiedenen Rechte Streitigkeiten entstehen mußten, die auch in der That dis in die neueste Zeit sich herabzogen. Eine Eintheilung in Viertel, die hier sich findet, hatte dis auf die neueste Zeit nur sehr geringe blos auf die Verwaltung bezügliche Bedeutung.

In ähnlichem Rechtsverhältniß stand das Thal Engelberg, das unter Grundherrschaft des Klosters sich befand und in vier Uerten zertheilt war. Der Hofrodel von Engelberg, wahrscheinlich aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, (Grimm I, 5) sagt: "des gothus lüt söllent ouch nüt ufsetzen noch ablassen an eis herren willen und wissend redelicher sachen."

Ebenso erläßt der Probst von Interlachen im Jahr 1404 "mit dem Rath ehrbarer Leute" einen Einung und Satzungen über die Bergfahrt und die Weidrechte auf den Alpen von Grindelwald (Regesten d. Arch. d. Schw. Sidg. Bd. 1. H. 2, S. 83). Umfang und Zeit der Alpfahrt wird darin bestimmt und einzeschärft, daß jeder "Baumann" an diejenige Stelle zu Alpfahren und weiden soll, wo seine Feuerstatt Recht besitzt.

Diese Beispiele, glauben wir, zeigen genügend die Richtigkeit der über die Gemeindebildung im Gebirgsland aufgestellten allgemeinen Behauptungen, sowie auch Art und Grund der Ausnahmen, die sich finden. Es sind diese Gemeinden, wo nicht schon alter Andan und zertheilte Herrschaft zu Ausscheidungen aeführt hat, die denen des ebenen Landes ähnlich sind, aröfiere schon durch die Natur zu einem besondern Ganzen gebildete Landschaften oder aber Abtheilungen-von solchen, die von dem Grundherrn ober der Volksgemeinde durch bestimmte Verfügung in verschiedenartiger Bedeutung festgesetzt worden sind. nähere Bestimmung der Grenzen der Landschaften hat oft lange Zeit gemangelt und ist erst bei Mehrung ber Bevölkerung nach langjährigem Streit durch Urtheile, Verträge und Vergleiche fixirt worden. Bei den kleinern Abtheilungen lag die nähere Bestimmung in der Hand bessen, dessen Verfügung die Eintheilung getroffen hatte. Die vielfachen Zweifel, die im ebenen Lande betreffend Ausscheidung der Gemeindebezirke bestehen, sind daher hier entweder gar nicht oder doch nicht in derselben Weise vorhanden. Auch innerhalb der Gemeindebezirke finden wir hier den Gegensatz eines Dorfetters und besonderer Höse nicht, da Ackerban und darauf berechnete Dorseinrichtung mangeln. Alle Wohnungen mit besonderem Privatland, die "Heimaten", innershalb der Bezirke stehen sich gleich, und der Erbanung neuer Wohnungen treten die Schwierigkeiten nicht entgegen, welche die sixirte Einrichtung der Dörser des ebenen Landes mit sich bringt. Alles dieß übt einen bedeutenden wohl zu beachtenden Einfluß aus auf die Art und Weise der Ausbildung des Gemeinderechtes.

Wir gehen nun zu dem eigentlichen Thema, der privat= rechtlichen Beschaffenheit dieser Gemeinden über. Dabei sehen wir als Gemeinden, die in Betrachtung fallen müssen, diejenigen Vereinigungen an, welche gemeinsames, der Rutzung der Einzelnen offen stehendes Land besitzen, und die zugleich wenigstens in Polizei und Obsorge für die eigentlich lokalen Bedürfnisse eine öffentliche, bloßen Privatvereinigungen nicht zukommende Bedeutung haben. Db sie zugleich noch andere staatliche Funktionen ausüben, ja vielleicht die Staatsgewalt selbst besitzen, das ist uns hier gleichgültig. Deßhalb berühren uns auch Abtheilungen, die blos staatliche Bedeutung haben und gar kein Nutungsgut besitzen, hier nicht. Was ferner die Zeit und den Standpunkt der Entwicklung betrifft, den wir dabei zunächst ins Ange fassen, so ist dieß, wie bei den Gemeinden des ebenen Landes, das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. in denen — in den einen Landschaften früher, in den andern später — der Zustand sich festsetzte, der für die spätere Zeit maaßgebend wurde, der zum Theil hentzutage noch besteht, und von dem wir auch allein genaue und sichere Kenntniß besitzen.

Unzweifelhaft sind die fraglichen Gemeinden dieser Zeit wahre juristische Personen. Alle die Gründe, welche für diese Annahme bei den Gemeinden des ebenen Landes angeführt worden sind, sinden hier ebenfalls ihre Anwendung. Es kommt aber noch hinzu, daß hier ganz regelmäßig die Bedingungen für das volle Gemeinderecht und den Antheil an den gemeinen Rutzungen wie in den Städten rein persönlicher Art sind, und die Unterstellung einer Genossenschaft von Güterbesitzern hier zanz ohne Anhaltspunkt wäre. Es kommt hinzu, daß die Vers

einiaungen hier gewöhnlich in viel bedeutenderem Maaße, als diek bei den Gemeinden des ebenen Landes der Fall ist, staatliche Gewalt über ihre Angehörigen besitzen und ausüben, ja svaar mit dem Staate selbst, ohne daß hieraus eine wesentliche Beränderung in den Grundsätzen betreffend die Autungsrechte entsteht, zusammen fallen können. Wo aber eine öffentliche Gewalt ausgeübt wird, da ist vor Allem aus das Bedürfniß vorhanden, eine über den Einzelnen stehende dauernde Einheit als besonderes Rechtssubjett anzuerkennen. In merkwürdiger Weise erhält das Recht dieser Landschaften große Nehnlichkeit mit bem Recht ber Städte. Es folgt hierans ber gerade hier besonders wichtige Sat, daß der Gemeinde nicht blos Eigen= thum an dem gemeiner Rutzung überlassenen Lande, sondern auch freie Disposition darüber und beliedige Anordnung der Nutsungsverhältnisse aufteht, so weit nicht Rutsungsrechte Einzelner als wohlerworbene der Gemeinde gegenüber selbstständig gewordene Rechte bestimmt hergestellt werden können. Bräsumtion spricht zunächst für das Recht der Gemeinde. Auch da, wo einer Gemeinde in Folge der Unterordnung unter einen Grundheren oder unter die gesammte Landschaft nicht das Sigenthum, sondern blos ein Gesammtuntungsrecht an Grundstücken zugefallen ist, muß mit Hinsicht auf die Disposition den Einzelnen gegenüber dasselbe angenommen werden. Die Berfügungen in Angelegenheiten der Gemeinde gehen aus von der Versammlung der berechtigten Glieder, von der Landsgemeinde in ganzen landschaften, von den Uerte-, Tagwen-, Roodgemeinden u. f. f. in den kleinern Abtheilungen. Vollziehung der Beschlüsse und eigene Anordnung in geringern Dingen steht bei ben Vorgesetzten, beren besondere Stellung, Anzahl, Name von der politischen Verfassung des Landes abhängt. Sie sind in der Regel zugleich Räthe oder Richter des Landes, und darin unterscheiden sie sich wesentlich von den blos für Gemeindesachen bestellten Dorfvierern bes ebenen Landes. In der Gemeinds= versammlung gibt regelmäßig die Mehrheit der Anwesenden die bindende Entscheidung. Doch sindet sich hie und da die Beftimmung, daß für besonders wichtige Dinge, wie Verkauf von Allmentland und Annahme neuer Genoffen Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. (So nach dem Thalbuch von Ursern und dem Hofrecht von Reichenburg in der March. Blumer, Rechtsgeschichte I, 301, 594).

Von besonderem Interesse, namentlich auch um des Gegensates gegen das ebene Land willen, sind hier die Grundsätze betreffend die personliche Zugehörigkeit zu der Gemeinde und das Antheilsrecht an den gemeinen Rutungen. Erft baburch erhält die Eigenthümlichkeit dieser Gemeinden ihr volles und anschauliches Licht. Für die ältere Zeit, als die fraglichen Landschaften — freilich in sehr verschiedener Weise — noch unter Herrschaft standen, und Gemeinden mit eigenem corporativem Recht noch gar nicht oder doch nicht mit voller Selbstständigkeit vorhanden waren, mangeln uns leider bestimmte Nachrichten über dieses Verhältniß fast gänzlich. Doch kann wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß Jeder, ber in diesen Landschaften wohnte und Grundstücke zu Eigen oder Erbe besaß, Antheil an den Rutzungen hatte. Es folgte diek schon von selbst aus der ursprünglichen Einrichtung der Grundherrschaften sowohl als der freien Gemeinden, die auf Grund und Boden besitzende Leute berechnet war.\*) Hußerdem

<sup>\*)</sup> Antereffant ift in diefer Sinficht eine gerade auf eine gange Landschaft, das Mheinthal, bezügliche Urfunde Des 10. Sahrhunderts in bem cod. trad. S. Galli p. 381, n. 658. Das Aloffer St. Gallen hat in diefer Landschaft eine Grundherrschaft, und nun heißt es mit Bezug auf diese: Notum sit omnibus, quod nos fratres de monasterio S. Galli in pago Ringowe de justis et publicis traditionibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste legaliter debet habere in campis pascuis silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu pratis viis aquis aquarumque decursibus piscationibus exitibus et reditibus. Belege aus Rechtsquellen anderer nichtschweizerischer Gegenden, die leicht beizubringen wären, laffen wir bier, wie anderwärts, absichtlich auf ber Seite. Die Ginheit, die fich allerdings durch das gange Gebiet des deutschen Rechtes hindurchzieht, ift in der äußern Erscheinung je nach den einzelnen Gegenden umhüllt von unendlich mannigfaltigen Modififationen, und unsere Aufgabe ift es junachst blos, die Geffaltung unferes Rechtes bargulegen, möglichft unbeirrt von oft falich berbei gezogenen Analogien. Der achte Kenner des deutschen

aber konnte der Grundherr oder der Bogt mit der Gemeinde auch andern Leuten, die keine Grundstücke besaßen, aber in der Landschaft wohnten, die Nutung nach ihrem Bedürfniß gestatten, und es ist dieß wohl gerade in diesen Gegenden um so leichter und gewöhnlicher geschehen, als Nutungssand, namentlich Waldung, zu voller Genüge da war und die werthvollen Alpen saktisch doch nur von den Güterbesitzern genutzt werden konnten.

Zu dieser Auffassung gibt ein gutes Belege das bei Kopp (Urkunden, S. 58 ff.) abgedruckte auf Küßnach im Kanton Schwhz bezügliche Schiedsrichterurtheil von 1302. Es steht hier: "Und hein ouch wir — ums einhelklich erkennet — umb daz gemeinmerch ze kussnach daz das niemen sürdas niessen sol wer in dem dorf ze kussnach gesessen ist denne als vil er ligens der guetern da het denne ein vogt von kußnach von der vogth wegen und ein meher von des meiier amtz wegen die mugen wol niessen in der vogth wo es ist daz gemeinmerch da si ioch nut ligender guetern hant als es von alter her komen ist und wer da nut ligender guetern het es si eigen erb oder ze lechen daz der da nut niessen sol kussnach urlob."

Es war daher der Grundbesitz ursprünglich zwar nicht ohne Bedeutung für den Antheil an den Nutzungen; aber diese Besteutung war nicht so groß, daß die Nutzungsrechte deßhalb schon zu Pertinenzen der Güter und gesicherten Privatrechten gleich dem Recht an den Gütern selbst geworden wären. Zu diesem in dem ebenen Lande so häusig sich sindenden Zustand trieb hier bei dem großen Vorrath an Nutzungsland in der Regel kein Bedürsniß, dieß um so weniger, als, wie wir dieß nachher noch näher sehen werden, die eigentlichen Alpweiden sehr häusig zu Eigen oder Lehen im Privatbesitze standen und die Viehsbesitzer auf diesem Wege die Weide nutzen konnten.\*) So allein,

Nechtes wird solche Baufteine schon am gehörigen Orte einzufügen wissen.

<sup>\*)</sup> Damit hängt ohne Zweifel zusammen, daß in den Berkaufsurkunden betreffend Liegenschaften dieser Gegenden die Zubehör von Weid- und Holzrecht nicht, wie im ebenen Lande so bäufig, erwähnt wird.

scheint mir, könne der Einfluß, den die Ausbildung freier Gemeinden auf diese Verhältnisse äußerte, genügend erklärt werden. Wir finden nämlich seit dieser Zeit ganz regelmäßig als einziges Requisit für die Theilnahme an den Rutungen die per sönliche Aufnahme in den Corporationsverband. Grundbesitz ist gleichgültig, und besondere Nutungsrechte, die den Gütern zustehen find auch in späterer Zeit hier nicht entstanden. Es ist leicht zu begreifen, daß namentlich da, wo die Gemeinden neben ihrem Gemeinderecht zugleich den Besitz ausgedehnter politischer Nechte erlangten, das Necht der Gesammtheit sich stärfte und fräftigte, und die öffentliche über dem Rechte der Einzelnen stehende Befugniß entschiedener sich geltend machte. Die Gemeinde verfügt freier über das Gemeinland, und es ist ganz charafteristisch, daß schon das erste erhaltene Zeugniß der erstarkten Kraft der Schwhzerischen Gemeinde, noch vor erlangter gänzlicher Freiheit, die Beschlüsse der Landsgemeinde von 1294, den im Lande befindlichen Klöstern Unterwerfung unter die Steuer bei Strafe der Ausschließung von "velt wasser holz wunne und weide des landes" gebot. Von der Gemeinde geht wie das politische Recht, so auch der damit verbundene Genuß des Gemeinsandes aus. Antheil daran hat, wer durch die Geburt der Gemeinde angehört oder die perfönliche Aufnahme in den Verband, in den Landschaften "das Landrecht", durch Beschluß der Gemeinde Dieses Landrecht ist dem Bürgerrecht der Städte gang erlangt. Es steht ihm auch darin gleich, daß Anfangs, so lange die Vermehrung der Genoffen zur Hülfe in Noth und Krieg noch erwünscht war, die Ertheilung sehr leicht und häufig erfolgte; ein geringer Einkauf verschaffte die vielen damit ver= bundenen Genüsse. Erst im sechszehnten Jahrhundert wurde die Aufnahme erschwert und allmälig fast gänzlich ausgeschlossen (Blumer, Rechtsgesch. I. 889.). Wer das Landrecht nicht besaß. ber hatte, gesetzt auch er sei im Lande auf eigenem Grundbesitz niedergelassen, den regelmäßigen Antheil an den Rutzungen nicht. Doch blieb ein Ueberrest der frühern Rechtsansicht noch darin bestehen, daß solchen "Beisagen" untergeordnete Autungsrechte häufig eingeräumt blieben, worüber in ber folgenden Periode nähere Bestimmungen sich finden.

Wie das Landrecht in ganzen Landschaften, so konnte in den kleinern Abtheilungen ein besonderes persönliches Recht der Zugehörigkeit sich ausbilden. Aber es geschieht dieß in der Regel erst später. Wir sinden, daß da, wo die Landschaft zu einem politischen Ganzen sich vereinigt hat, von dem die einszelnen Abtheilungen ansgehen und abhängen, in dieser Zeit noch gewöhnlich jeder Landmann, der das Landrecht besitzt und in der Gemeinde wohnt, daselbst an den Auszungen Theil hat.

Nach diesen Grundsätzen bestimmte sich auch das Stimmrecht in der Gemeinde sehr einsach. Jeder Landmann, der das erforderliche Alter besaß, in dieser Zeit noch sogar der vierzehnoder anderswo der sechszehnjährige, war besugt, in rein öffentlichen Dingen wie mit Bezug auf die Antzungen des Gemeinlands seine Stimme gestend zu machen.

Es bleibt noch übrig, die Art und Weise, wie je nach der ver= schiedenen Art des Gemeinlands die Rutung bestimmt war, näher anzugeben. Es theilt sich das Gemeinland regelmäßig in drei Haupthestandtheile, die Allmend im Thale (Bodenall= mend ober Heufuhweid), die Bergweiden oder Alpen, und die Waldungen. Die erstere, in Schwyz vorzugsweise Gemeinmerk genannt, wird vornemlich im Frühling und Herbst vor und nach dem Aufzuge auf die Alpen zur Gemeinweide benutt. Sommernutzung für das im Thale bleibende Bieh ist nur von untergeordneter Bedeutung. Stücke dieser Allmend werden häufig zu gesonderter Nutung ausgegeben, und es finden sich darüber in dem Landbuch von Schwhz, noch mehr in demjenigen von Uri ausführliche Bestimmungen, deren Inhalt zum Theil bis in diese Zeit hinauf reicht. Die Hingabe von Land an Einzelne kann auf Lebenszeit geschehen, auf eine bestimmte Auzahl Jahre. auch zu wirklichem Eigen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen Weiberechtes für Frühjahr und Herbst oder unter Beschränkung der Veräußerung und Möglichkeit des Rückfalls. Die wirkliche Beräußerung, wodurch das Land ganz aufhört Gemeinmark oder Allmend zu sein, ist davon noch verschieden. Auch zum Bau eines Hauses kann Allmendland verstattet werden, das dann aber nur, so lange das Haus steht, im Sonderbesitz sich befindet. Begünstigt ist das Ausgeben solchen Landes zu "Rüti", d. h.

zum Ansrenten mit Gestrüpp bewachsenen, unfruchtbaren Landes. Auch das Anpflanzen von "Korn und Räben" kann durch besondere Besteiung von der Gemeinweide befördert werden. Bäume auf der Allmend können Sondergut sein und ihre Anzung dem Eigenthümer ausschließlich zustehen. Man sieht hier eine merkwürdige mannigfaltige Stusenfolge von Uebergängen des Gemeinlands in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu wersen geeignet ist.

Die Alpen stehen in sehr verschiedenem Rechtsverhältniß, was sich aus ihrer besondern Natur leicht erklärt. Sie sind zwar für gemeinfame Anthung Mehrerer geeignet; allein für bas Vieh einer ganzen Gemeinde reicht eine einzelne der zerstrent liegenden Alpen in der Regel nicht ans. Sodann erfor= dert ihre Bennzung eine gemeinsame Wirthschaft, die eher Privatsache einzelner Genoffen als öffentliche Gemeindesache ist. Eben so leicht können sie Sondergut, wie Gemeindeland fein. Wir finden daher, in den einen Gegenden mehr als in andern, schon in frühern Zeiten einen bedeutenden Theil der Alpen der gemeinen Nutzung entzogen und als vorbehaltenes Gut der Herrschaft oder im Privatbesitz eines Einzelnen oder einer Genossen= schaft, benen sie zu Gigen, Erbe ober Leben zustehen. ba, wo sie Gemeinland sind, bilden sich leicht für ihre Nutzung besondere von der Gemeinde verschiedene Genossenschaften. Hier bei den Alpen ist das rechte Feld, um die unendlich mannig= faltigen Formen, in denen die deutsche Genossenschaft auftreten kann, kennen zu lernen. Uns kann hier blos die Art und Weise, wie die Gemeindealpen genutt werden, näher berühren. find diese Alpen in der Regel je nach ihrer Beschaffenheit bestimmt entweder für Milchbringende Kübe, oder für Pferde, Ochsen und Rinder oder für Schafe und Ziegen. Meist regelmäßig aber nur die Brivatalpen — find sie geschätzt oder ngestuhlt", d. h. die Zahl der Stücke Bieh, welche darauf gesommert werden können, ist festgesetzt. Dabei wird in der Regel das Futter, das eine Kuh bedarf, zu Grunde gelegt, und dieser Maafistab als Einheit auch auf den Bedarf bes andern Viehs angewandt. Man findet diese Einheit mit verschiedenen Namen bezeichnet, am häufigsten Stoß, oft auch Rindern, Ruhschwere,

Kuhessen, Ruhweide, in Appenzell Gräß. So wird z. B. nach dem Urnerlandbuch (A. 372) 1 Pferd für 2 Kuheffen gerechnet. eben so 2 jährige ober 3 Saug-Küllen; 3 "Meißrinder", 3 Kälber, 7 Schafe, 7 Ziegen gelten für 1 Kuheffen. (Bgl. unten Gesetzg. n. 25.) Wo nun eine Alp im Eigenthum mehrerer Genoffen steht, da gibt diese Eintheilung ein Mittel für die Ausscheidung seiner intellektuellen Theile. Jedem Miteigen= thümer steht eine bestimmte Anzahl von Stößen zu. Bei den Gemeindealpen kann die Schätzung nicht dieselbe Bedeutung haben; aber sie dient doch auch hier, um den Umfang der zu= läßigen Nutung einer Alp zu bestimmen und für die Einzelnen die nöthigen Abtheilungen in derselben zu geben. Was nun die wichtige Frage betrifft, in welchem Umfange die einzelnen Glieder der Gemeinden die Alpen nuten können, so hängt dieß zunächst von der Bestimmung der Gemeinde ab und kann daher verschieden normirt sein. Doch kann, insofern wenigstens die Gemeindealpen dafür hinreichen, als gewöhnliche Regel ange= nommen werden, daß Jeder nach seinem Bedarf die Rutzung hat; d. h. so viele Stücke Bieh Einer selbst von seinem Land wintern kann, so viele darf er auch auf die Weide treiben, und zu Handhabung dieser Regel ist die Bestimmung sehr verbreitet, daß erst nach dem St. Niklaustag in das Land gebrachtes Vieh auf den Gemeindealpen nicht gesommert werden darf. (Landb. v. Schwhz, p. 40. Landb. von Uri A. 69. 71.) Diese Regel wendet nun allerdings faktisch den Hauptnutzen der Alpen ledig= lich ben Güterbesitzern zu; und es läßt sich auch, wenn die Alpen ihren vollen Ruten bringen follen, die Regel nicht wohl abändern. Allein bestimmte selbstständige Privatrechte der Einzelnen auf diese Art der Nutzung bestehen deshalb nicht. Die Disposition über die Regel bleibt rechtlich in der Hand der Gemeinden, und sie hat dieses Recht, freilich meist erst in neuerer Zeit, zum Besten der ärmern Genossen vorzüglich durch Auflage auf den Viehauftrieb geübt. In älterer Zeit kommen nur geringe Unflagen dieser Art neben Frohndiensten vor, um die Unter= haltung der Allpen "das Schwänten" zu bestreiten.

In den Waldungen ist die Nutzung meist noch änßerst frei. Erst allmälig wird diese Freiheit dadurch beschränft, daß der

Bann über einzelne Waldungen ausgesprochen und baburch ihre Benutzung an die Bedingung besonderer Erlaubniß geknüpft wird. Auch einzelne Baumarten, wo sie sich immer finden mögen, werden in dieser Weise gebannt. Das Landbuch von Schwhz 3. B. enthält eine ganze Reihe folder Bannbriefe, und eine ber Ausgabe desselben beigedruckte Urkunde von 1358 (Landb. p. 269) gibt auch über die Art und Weise, wie damals die Verbannung ausgeführt wurde, Aufschluß. Die Grenzen des Bannwaldes wurden förmlich ausgemarkt mit nunderganne und mit kriizenen. Diese gebannten Wälder wurden in Schwhz Landweri genannt, gleichsam die natürliche Mauer der Landschaft. Die nicht gebannten Wälder blieben den Einzelnen zu freiem Gebrauche offen, nur natürlich nicht zum Berkaufe des Holzes außer Land. Allgemeine Regel war, daß, wer das gefällte Holz ein oder zwei Jahre unbenutt liegen ließ, das besondere Recht darauf verloren hatte und Jeder dasselbe occupiren konnte.

Zur gemeinen Nutzung ist endlich noch Wildhen, Jagd und Fischerei zu zählen. Jeder Landmann — aber auch nur dieser — konnte frei das Wildhen sammeln, jagen und fischen.

Die weitere Entwicklung und den Zustand der Gegenwart wird eine folgende Untersuchung darzustellen versuchen.